REGIERUNGSPRÄSIDIUM
DARMSTADT

HESSEN

ÖKOLOGISCHER WEINBAU 2025

ABTEILUNG V

Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz

IMPRESSUM

KONTAKT

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 51.2 – Weinbau
Wallufer Straße 19
65343 Eltville

Servicetelefon: 06123 9058 20
E-Mail: weinbaudezernat@rpda.hessen.de

SERVICEZEITEN

montags bis donnerstags 8 bis 16:30 Uhr
freitags 8 bis 15 Uhr

AUTORINNEN UND AUTOR

Eva Dingeldey (B.Sc.)
E-Mail: eva.dingeldey@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 16

Veronica Ullrich (M.Sc.)
E-Mail: veronica.ullrich@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 26

Christian Ritzheim (B.Sc.)
E-Mail: christian.ritzheim@rpda.hessen.de
Telefon: 06123 9058 16

HERAUSGEBER UND DRUCK

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 12 0

V.i.S.d.P.: Matthias Schaider
Stand: April 2025

Bildmaterial: © Regierungspräsidium Darmstadt / Pexels / iStock

LIEBE WINZERINNEN, LIEBE WINZER,

jedes Jahr stellt uns der Pflanzenschutz vor neue Herausforderungen. Das Jahr 2024 in einem besonderen Maß. Während der gesamten Vegetationsperiode wurden zum Teil extrem hohe Niederschlagsmengen verzeichnet, wodurch die Befahrbarkeit der Rebflächen nicht immer gegeben war. Aufgrund der wöchentlich sehr wechselhaften Witterung mit ergiebigen Niederschlägen und großen Temperaturamplituden bestand ein über die ganze Vegetationsperiode andauernder extrem hoher Infektionsdruck durch die beiden Mehltau-Schadpilze Oidium und Peronospora. Insbesondere der Befallsdruck durch Peronospora war aufgrund der niederschlagsreichen Witterung außergewöhnlich hoch. Symptome waren flächendeckend in der Laubwand als Blattnekrosen zu beobachten. An infizierten Trauben kam es zum segmentierten aber auch teilweise vollständigen Eintrocknen der Beeren. Warme Temperaturen und eine hohe Wasserverfügbarkeit haben für eine durchgehend hohe relative Luftfeuchte und einen hohen Oidium-Infektionsdruck gesorgt. Zur Gesunderhaltung der Rebstöcke und Ertragssicherung war daher eine erhöhte Anzahl an Pflanzenschutzmittel-Applikationen, sowie ein intensives Laubwandmanagement zur Steigerung der Applikationsqualität und Optimierung des Mikroklimas in der Traubenzone erforderlich. Die dadurch notwendigen häufigen Überfahrten mit dem Schlepper haben auf einigen Standorten aufgrund der nassen Bodenverhältnisse zu Bodenverdichtungen geführt, wodurch vermehrt chlorotische Aufhellungen sichtbar waren. Auffällig war auch ein verstärktes Auftreten Esca-befallener Rebstöcke mit schlagartigem Symptomverlauf (Apoplexie).

WELCHE ERFAHRUNGEN KÖNNEN WIR AUS 2024 MITNEHMEN?

- Der Infektionsdruck durch sowohl Peronospora als auch Oidium ist zunehmend innerhalb einer Vegetationsperiode vergleichbar hoch.
- Das Oidium-Fenster kann bis weit in die Reife geöffnet sein und für anhaltende Infektionen, insbesondere an den Rebblättern, sorgen.
- Angepasste, d.h. kürzere Behandlungsabstände sind vor allem bei einem schnellen Blattzuwachs entscheidend, um weitere Mehltau-Infektionen vorzubeugen.
- Für einen erfolgreichen Pflanzenschutz und eine gute Traubengesundheit ist die optimale Einstellung der Pflanzenschutzgeräte mit optimierter Applikationstechnik sowie eine termingerechte Applikation und eine konsequente Aufrechterhaltung des Pflanzenschutzmittel-Belags maßgeblich.
- Kulturtechnische Maßnahmen, wie z.B. das Laubwandmanagement mit termingerechten Ausbrech- sowie Heftarbeiten, eine moderate Entblätterung der Traubenzone, rechtzeitiger Laubschnitt sowie das Kurzhalten der Begrünung und des Unterstockbereichs sind als unterstützende Pflanzenschutzmaßnahmen, insbesondere bei einer niederschlagsreichen Sommerwitterung, essentiell.

Auch in 2025 werden wir Ihnen wieder beratend zur Seite stehen. Nutzen Sie unser vielfältiges Beratungsangebot, insbesondere die Gruppenberatungstermine, bei denen vor Ort individuell auf betriebsspezifische Herausforderungen eingegangen werden kann. Gleichzeitig können diese Termine auch als Sachkundefortbildung angerechnet werden. Beachten Sie dazu die Informationen auf Seite 39 – Gruppenberatungstermine.

Eine erfolgreiche Saison 2025 wünscht Ihnen Ihr Team Beratung im Dezernat V 51.2 Weinbau
Jan Schäfer, Christian Ritzheim, Bernd Neckerauer, Johannes Dries und Michael Kopp

IHRE ANSPRECHPERSONEN IM DEZERNAT V 51.2 WEINBAU

Dezernatsleitung		
Ullrich, Veronica	Grundsatzfragen des Pflanzen-, Umwelt- und Verbraucherschutzes, Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Tel. 06123 9058-26 Veronica.Ullrich@rpda.hessen.de
Beratung		
Dingeldey, Eva	Elternzeit	
Dries, Johannes	Klimaschutzberatung	Tel. 06123 9058-17 Johannes.Dries@rpda.hessen.de
Kopp, Michael	Rebenanerkennung, Rebenveredlung	Tel. 06123 9058-13 Michael.Kopp@rpda.hessen.de
Neckerauer, Bernd	Integrierter Weinbau, Wetterfax, Sachkunde	Tel. 06123 9058-42 Bernd.Neckerauer@rpda.hessen.de
Ritzheim, Christian	Pestizidreduktionsplan Hessen, Rebschutzmitteilungen, ökologischer Pflanzenschutz, Bodenproben	Tel. 06123 9058-16 Christian.ritzheim@rpda.hessen.de
Schäfer, Jan (Teamleitung)	Düngerecht, Integrierter und Ökologischer Weinbau, Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Tel. 06123 9058-28 Jan.Schaefer@rpda.hessen.de
Prüfstelle/ Kellerwirtschaft		
Brückner, Maximilian	Prüfstelle, Kellerwirtschaftliche Beratung	Tel. 06123 9058-60 Maximilian.Brueckner@rpda.hessen.de
Lenz, Theresa	Prüfstelle	Tel. 06123 9058-15 Theresa.Lenz@rpda.hessen.de
Moschell, Daniel (Teamleitung)	Prüfstelle, Weinrecht	Tel. 06123 9058-61 Daniel.Moschell@rpda.hessen.de
Weinbaukartei		
Bibo, Andreas	Anbauregelungen, Weinbaukartei, Betriebskartei	Tel. 06123 9058-36 Andreas.Bibo@rpda.hessen.de
Lüft, Sabrina	Projektförderungen, Betriebskartei, Weinbaukartei, Anbauregelung	Tel. 06123 9058–43 Sabrina.Lueft@rpda.hessen.de
Schäfer, Mathias (Teamleitung)	Anbauregelungen, Flurbereinigung, Weinbergsrolle, Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Tel. 06123 9058-40 Mathias.Schaefer@rpda.hessen.de
Förderung		
Eberding, Jenny	Umstrukturierung, Direktzahlungen	Tel. 06123 9058–38 Jenny.Eberding@rpda.hessen.de
Müller, Wolfgang	Förderung Ökologischer Weinbau, Direktzahlungen	Tel. 06123 9058-24 Wolfgang.Mueller@rpda.hessen.de
Peter, Sandra	Steillagenförderung und Teamleitung Verwaltung	Tel. 06123 9058-39 Sandra.Peter@rpda.hessen.de
Reichert, Johanna (Teamleitung)	Investitionsförderung, Umstrukturierung, Pheromon-förderung, Betriebswirtschaftliche & sozioökonomische Beratung, Betriebsentwicklung + Betriebsnachfolge, TÖB	Tel. 06123 9058–29 Johanna.Reichert@rpda.hessen.de
Seith, Christopher (Teamleitung VOK)	Investitionsförderung, Direktzahlungen, Betriebswirtschaftliche Beratung, Träger öffentlicher Belange (TÖB)	Tel. 06123 9058–27 Christopher.Seith@rpda.hessen.de
Vor-Ort-Kontrolle		
Hein, Michaela	Elternzeit	
Kortmann, Jonas		Tel. 06123 9058–41 Jonas.Kortmann@rpda.hessen.de
Nieten, Kai		Tel. 06123 9058–59 Kai.Nieten@rpda.hessen.de
Schlamp, Wolfgang		Tel. 06123 9058–37 Wolfgang.Schlamp@rpda.hessen.de

Inhalt

1. ZIELE DER ÖKOPRODUKTION 5
2. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU 6
3. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG 8
4. ABSTANDSAUFLAGEN 10
   4.1. FÜR DIE FLÄCHEN AN OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN 10
   4.2. NT-AUFLAGEN (NATURHAUSHALT TERRESTRIK) 11
5. PFLANZENSCHUTZMITTEL 12
   5.1. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN PILZKRANKHEITEN (FUNGIZIDE) 13
   5.2. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN TIERISCHE SCHÄDLINGE (INSEKTIZIDE, AKARIZIDE, REPELLENTS) 16
   5.3. SCHADSCHWELLEN IM WEINBAU 18
6. WASSERMENGE 18
7. ZUSATZSTOFFE 19
8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL 19
9. GRUNDSTOFFE 21
10. MISCHBARKEITEN 22
11. ANWENDUNGSEMPFEHLUNGEN 23
   11.1. ANRÜHREN DER SPRITZBRÜHE 23
   11.2. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL 24
   11.3. BIOFUNGIZIDE (BIOLOGICALS) IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU 24
12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN PFLANZENSCHUTZ 25
   12.1. SACHKUNDENACHWEIS 25
   12.2. PFLANZENSCHUTZGERÄTEVERORDNUNG 26
   12.3. ZULASSUNGSENDE/ ABVERKAUFSFRIST/ AUFBRAUCHFRIST 26
   12.4. PFLANZENSCHUTZDOKUMENTATION 26
13. PAMIRA & PRE-SYSTEM 27
14. ÖKOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL 27
15. VORSORGEKONZEPT 30
16. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IN HESSEN 31
17. DÜNGUNGEMITTEL / KOMPOST 31
18. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG 32
19. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN 38
20. GRUPPENBERATUNGEN 2024 39

21. BESTELLFORMULAR FÜR MITTEILUNGSDIENSTE 40
ANHANG 1: ZUGELASSENE KONTROLLSTELLEN 41
ANHANG 2: KUPFERMELDUNG 42

1. ZIELE DER ÖKOPRODUKTION

Mit der ökologischen Wirtschaftsweise werden laut Verordnung (EU) 2018/848 Kapitel 2 Artikel 4 die folgenden Ziele verfolgt:

- ✓ Beitrag zum Schutz der Umwelt und des Klimas;
- ✓ Erhalt der Bodenfruchtbarkeit auf lange Sicht;
- ✓ Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt;
- ✓ wesentlicher Beitrag zu einer giftfreien Umwelt;
- ✓ Beitrag zu hohen Tierschutzstandards und insbesondere zur Erfüllung der artspezifischen verhaltensbedingten Bedürfnisse von Tieren;
- ✓ Förderung kurzer Vertriebskanäle und der Produktion vor Ort in den verschiedenen Regionen;
- ✓ Förderung der Haltung seltener und einheimischer Rassen, die vom Aussterben bedroht sind;
- ✓ Beitrag zum Ausbau des Angebots pflanzengenetischen Materials, das an die spezifischen Bedürfnisse und Ziele der ökologischen/biologischen Landwirtschaft angepasst ist;
- ✓ Beitrag zu einem hohen Niveau der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Verwendung uneinheitlichen pflanzengenetischen Materials, wie etwa ökologischen/biologischen heterogenen Materials und für die ökologische/biologische Produktion geeigneter ökologischer/biologischer Sorten;
- ✓ Förderung des Ausbaus ökologischer/biologischer Pflanzenzuchttätigkeiten, um einen Beitrag zu günstigen wirtschaftlichen Perspektiven des ökologischen/biologischen Sektors zu leisten
- ✓

Die nachfolgende Ausarbeitung dient als Praxisleitfaden für ökologisch wirtschaftende Weingüter in Hessen.

Für weitere Interessierte ist diese Broschüre mit den zusammengestellten Informationen eine erste Grundlage, um einen guten Überblick über die Regularien der Ökoweinbauproduktion zu erhalten. Eine betriebsspezifische Beratung sollte sich anschließen. Sprechen Sie uns gerne an!

2. UMSTELLUNG AUF ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Der Ökologische Weinbau ist durch mehrere Verordnungen EU-weit geregelt. Die wichtigste Verordnung ist dabei die seit 2022 in Kraft getretene Verordnung (EU) 2018/848. Sie gilt als Basisverordnung und regelt die Produktion des gesamten Ökologischen Landbaues sowie die Kennzeichnung ihrer Produkte. Im Laufe der Zeit wurde die Verordnung um mehrere Durchführungsverordnungen und delegierte Verordnungen erweitert, um die Vorschriften der Basisverordnung in den Bereichen Produktion, Kontrolle und Handel zu konkretisieren. Für den Weinbau ist die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 hervorzuheben. Mit dieser Verordnung werden unter anderem die für die ökologische Produktion zugelassenen Stoffe, wie z. B. Grundstoffe, Düngemittel und Weinbehandlungsmittel gelistet.

WAS IST ERFORDERLICH?

Wer sich als ökologisch wirtschaftender Betrieb registrieren lassen möchte, muss sich bei der in Hessen zuständigen Stelle (Regierungspräsidium Gießen) anmelden und eine vertragliche Bindung mit einer in Hessen zugelassene Kontrollstelle nachweisen.

In Hessen läuft dies praktischerweise so, dass die jeweilige Kontrollstelle mit dem Antragsteller nach Vertragsabschluss die Anmeldung ausfüllt und diese dann an die zuständige Stelle, dem Regierungspräsidium Gießen, weiterleitet. Mit dem Eingang beim Regierungspräsidium Gießen beginnt die Umstellungszeit des Betriebes.

Das aktuelle Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen (Stand Februar 2025) finden sie im Anhang 1 auf Seite 41.

Tipp: Holen Sie bei verschiedenen Kontrollstellen Angebote ein, fragen Sie Kolleginnen und Kollegen nach ihren Erfahrungen und sofern eine Verbandsmitgliedschaft geplant ist, erfragen Sie, ob die jeweilige Kontrollstelle auch die zusätzlichen Verbandsanforderungen prüfen kann.

UMSTELLUNGSDAUER

Die Umstellungsdauer beträgt bei Dauerkulturen 36 Monate. Nach 12 Monaten kann die erste Umstellungsware (U-Ware) geerntet werden. Praktischerweise sollte daher der Vertragsabschluss im Zeitraum nach der letzten konventionellen Pflanzenschutzmaßnahme (PSM) und vor dem 15. August eines Jahres erfolgen (siehe Abbildung 1 Beispiel zum zeitlichen Verlauf des Umstellungsprozesses auf Ökologischen WeinbauAbbildung 1).

Beispiel: Vertragsabschluss mit der Kontrollstelle ist im August 2025. Bereits im Herbst 2026 ernten Sie dann Umstellungsware. Im Herbst 2028 können Sie dann erstmals vollständig anerkannte Ökoware = Ökowein (A-Ware) ernten und als solche deklarieren.

Abbildung 1 Beispiel zum zeitlichen Verlauf des Umstellungsprozesses auf Ökologischen Weinbau

FÖRDERUNG

Die Förderung des Ökologischen Landbaus und damit auch des Weinbaus allgemein erfolgt in Hessen ab dem 01.01.2023 über das Programm HALM 2 „Ökologischer Landbau". Gefördert wird die Einführung und Beibehaltung von ökologischen Anbauverfahren nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848. Dazu müssen Sie einen Zuwendungsantrag beim Land Hessen spätestens bis zum 1. Oktober eines Jahres stellen und damit eine Verpflichtung für 5 Jahre zur ökologischen Bewirtschaftung eingehen.

Beispiel: Um kein Jahr der Förderung zu verschenken, müssen Sie bis zum 1. Oktober 2025 einen Antrag auf Zuwendung für dieses Programm für die Jahre 2026 bis 2030 gestellt haben.

Das Programm HALM 2 unterscheidet zwischen „Beibehalter" (Betriebe, die ihre Fläche bereits nachweislich ökologisch bewirtschaften) und „Neueinführer" (Betriebe, die bisher noch nicht an der HALM 2-Maßnahme teilgenommen haben. Beibehalter erhalten einen Fördersatz von 1.000 €/ha pro Jahr, für „Neueinführer" liegt der Fördersatz bei 1.325 €/ha pro Jahr.

Zusätzlich wird für die Beibehaltung und Neueinführung gleichermaßen ein Transaktionskostenzuschuss (früher Kontrollkostenzuschuss) von 40 €/ha und Jahr, jedoch höchstens 600 €/Jahr, d.h. für eine Rebfläche von max. 15 ha je Betrieb, gewährt.

VORAUSSETZUNGEN ZUM ERHALT DER FÖRDERUNG:

- Einhaltung der Vorschriften der VO (EU) 2018/848 im **gesamten** Betrieb.
- Vorlage eines Vertrags mit einer in Hessen anerkannten Öko-Kontrollstelle bis spätestens 30.11.2025.
- Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (z. B. 01.01.2026-31.12.2030).

- 500 € förderfähiges Mindest-Antragsvolumen ohne Transaktionskostenzuschuss muss erreicht werden (entspricht 0,38 ha bei „Neueinführern“ bzw. 0,5 ha bei „Beibehaltern“)

Auszahlungsanträge für den Ökologischen Weinbau sind im Frühjahr im Zuge des gemeinsamen Antrages bis spätestens zum 15. Mai eines Jahres zu stellen.

Ansprechpartner für die Förderung des Ökologischen Weinbaus:

- für alle reinen Weinbaubetriebe ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 Weinbau zuständig:
  Herr Wolfgang Müller (06123 9058 24, wolfgang.mueller@rpda.hessen.de)
- für Mischbetriebe (Weinbau und Landwirtschaft) sind die Landwirtschafts-abteilungen der Ämter für den Ländlichen Raum der jeweiligen Landkreise zuständig:
  - Landkreis Limburg-Weilburg, Schloss Hadamar, Gymnasiumstraße 4, 65589 Hadamar, Tel.: 06431-296-0; Amt für den ländlichen Raum, Limburg-Weilburg
  - Landkreis Hochtaunus, Main-Taunus und Offenbach, Ludwig-Erhard-Anlage 1-5 (Haus 5, 4. Stock), 61352 Bad Homburg vor der Höhe, Tel.: 06172-999-0; Amt für den Ländlichen Raum - Hochtaunuskreis
  - Landkreis Darmstadt-Dieburg, Kreishaus Darmstadt-Kranichstein, Jägertorstraße 207, 64289 Darmstadt, Tel: 06151-881-0;
  - Landkreis Bergstraße, Der Kreisausschuss, Fachbereich „Landwirtschaft, Landschaftspflege und Forst“, Gräffstraße 5, 64646 Heppenheim, Tel: 06252-15-5981;

Kontrolle

Mit dem Vertragsabschluss erfolgt eine Betriebsaufnahme. Hierbei werden die Daten des Betriebs, wie Name, Anschrift, Personalausstattung, neben dem Hof- und Gebäudeplan erfasst. Alle Flächen werden in einem Katasterplan eingetragen, sodass eine Kontrolle auch ohne den Betriebsleiter möglich ist. Darüber hinaus wird ein Verzeichnis aller Flächen und der jeweils dort erfolgten letzten konventionellen Maßnahmen erstellt. Danach erfolgt jährlich mindestens eine Kontrolle. Weitere unangekündigte Stichprobenkontrollen sind möglich.

Ökologische Weinbau-Beratung

Das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat Weinbau in Eltville bietet Beratung für den Ökologischen Weinbau an. Ansprechpersonen sind:

- Christian Ritzheim (06123 9058 16, christian.ritzheim@rpda.hessen.de)
- Jan Schäfer (06123 9058 28, jan.schaefer@rpda.hessen.de)

3. PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zur sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gehört die geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA). Sie besteht aus Schutzanzug, Handschuhen, Fuß-, Kopf-, Augen- und Atemschutz sowie Gummischürze. Die erforderliche Ausrüstung wird für

jedes Pflanzenschutzmittel individuell festgelegt, denn sie ist abhängig von den Eigenschaften des Mittels und der Anwendungsweise. Die Beachtung dieser Hinweise durch die Anwender war und ist im eigenen Interesse eine Selbstverständlichkeit. 2019 wurden im Rahmen der Neuzulassung aus diesen Hinweisen rechtlich gesehen Auflagen beim Einsatz des jeweiligen Pflanzenschutzmittels. Damit wurde die Nichteinhaltung der Sicherheitshinweise zu einem Verstoß, der dann auch als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

Abgekürzt werden die Bereiche der Anwendung, wie folgt:

- Anwenderschutz beim *Umgang mit dem konzentrierten Mittel* (Kürzel SS, SB, SE, ST)
- Anwenderschutz beim *Umgang mit der fertigen Brühe* (Kürzel SS, SE, ST)
- Schutz vor Pflanzenschutzmittel-Kontamination *bei Folgearbeiten* (Kürzel SF)
- Schutz vor Pflanzenschutzmittel-Kontamination *beim Reinigen* von Pflanzenschutzmittelgeräten nach deren Einsatz (Kürzel SF, SS)

Sicherheitshinweise für Folgearbeiten nach der Anwendung von kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln:

Tabelle 1 Pflanzenschutzmittelabhängige Anwendungsbestimmungen zum Schutz für Folgearbeiten (SF)

SF-Auflage	Anwenderschutz für Folgearbeiten	Mittel
SF245-01/-02	Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages/ Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten.	Betrifft fast alle eingesetzten Pflanzenschutzmittel
SF276-28WE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 28 Tagen nach der Anwendung in Weinbau lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.	Cuprozin progress, Funguran progress u.a.
SF276-EEWE	Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/ Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.	Cuproxat
SF278-14WE	Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 14 Tagen nach der Anwendung in Weinbau auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.	Cuproxat

Ein Verzeichnis zu den Herstellern bzw. Bezugsquellen zur Erleichterung der Beschaffung geeigneter Schutzausrüstung beim Pflanzenschutz finden Sie auf der Webseite des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Landwirtschaft.

Link: BVL Schutzausrüstung

4. ABSTANDSAUFLAGEN

4.1. FÜR DIE FLÄCHEN AN OBERIRDISCHEN GEWÄSSERN

Zum Schutz der Oberflächengewässer gelten in Hessen die nachfolgenden Abstandsauflagen bei der Bewirtschaftung von Rebflächen, insbesondere bei der Applikation von Pflanzenschutzmitteln sowie Düngemaßnahmen.

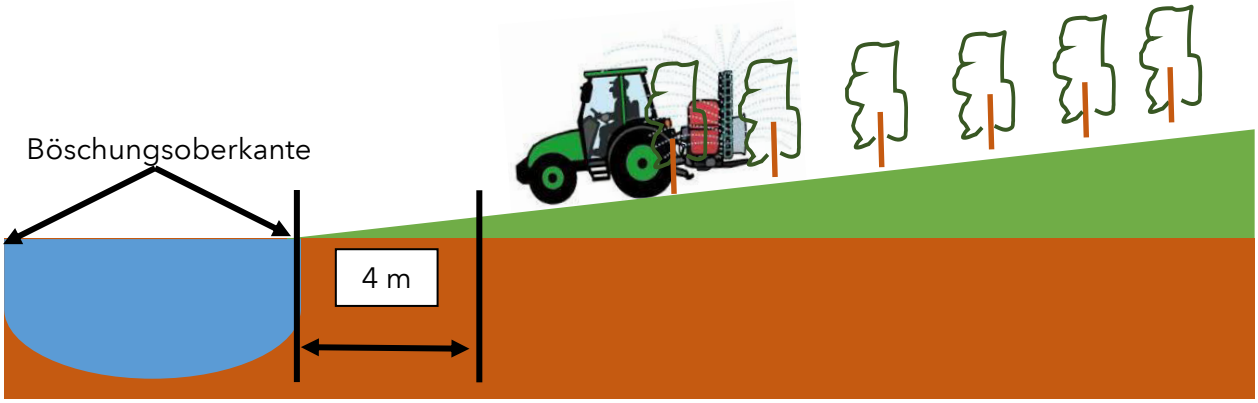

4 m

- Ab 01.01.2022 kein Pflugeinsatz (Grubber im Weinbau)
- Seit 06.06.2018 kein Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln

ab 4 m

Normaler Pflanzenbau mit Auflagen der Pflanzenschutzmittel-Zulassungen und DüV

Tabelle 2 Abstandsauflagen und Mindestabstände zu Oberflächengewässern in Abhängigkeit von der Hangneigung in unbelasteten und belasteten (Nitrat / Phospat) Gebieten nach §§ 5,13a DüV.

Mindestabstand zu Oberflächengewässern mit Aufbringungsverbot von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln		
Hangneigung	Abstand zur Böschungsoberkante (Gewässerabstand)	
	unbelastete Gebiete	belastete Gebiete (Nitrat / Phosphat)
ab einer Hangneigung von 5 % auf den ersten 20 m ab Böschungsoberkante	4 m	5 m
ab einer Hangneigung von 10 % auf den ersten 20 m ab Böschungsoberkante	5 m	10 m
ab einer Hangneigung von 15 % auf den ersten 30 m ab Böschungsoberkante	10 m	10 m
Laut Mittelzulassungen können sich die einzuhaltenden Gewässerabstände erhöhen. Die jeweiligen Anwendungsbestimmungen der Mittel sind zu beachten!		

4.2. NT-AUFLAGEN (NATURHAUSHALT TERRESTRIK)

Bei einigen Pflanzenschutzmitteln müssen besondere Abstände zu schützenswerten Kleinstrukturen (zum Beispiel Flora und Fauna in Hecken, Gehölzinseln, Wegrainen) gehalten werden. Der Biotopindex gibt den Anteil von Kleinstrukturen einer Gemeinde an. Wenn ausreichend Kleinstrukturen vorhanden sind und damit der Biotopindex erfüllt ist, können die Abstände zu Kleinstrukturen reduziert werden (siehe untenstehende Tabelle 3). Die meisten Weinbaugemeinden in Hessen erfüllen den Biotopindex. Welche Gemeinde den Index erfüllt, können Sie auf der Seite des JKI prüfen:

Link: Biotop-Index Hessen

__Tabelle 3__ Mindestabstände [m] zu schützenswerten Kleinstrukturen in Abhängigkeit des Julius-Kühn-Institut - Biotop-Index Hessen und der verwendeten Applikationstechnik nach Naturhaushalt und Terrestrik-Auflagen (NT)

NT-Auflagen								
	Bioindex nicht erfüllt				Bioindex erfüllt			
	Abstand [m]				Abstand [m]			
		Verlustmindernd [%]				Verlustmindernd [%]		
	ohne Vm.	50	75	90	ohne Vm.	50	75	90
NT 101	20	0	0	0	0	0	0	0
NT 102	20	20	0	0	0	0	0	0
NT 103	20	20	20	0	0	0	0	0
NT 104	5	0	0	0	0	0	0	0
NT 105	5	5	0	0	0	0	0	0
NT 106	5	5	5	0	0	0	0	0
NT 107	25	5	5	5	20	0	0	0
NT 108	25	25	5	5	20	20	0	0
NT 109	25	25	25	5	20	20	20	0
NT 101-1	-	20	20	20	0	0	0	0
NT 102-1	-	-	20	20	0	0	0	0
NT 103-1	-	-	-	20	0	0	0	0

ANMERKUNG:

Naturhaushalt Nicht-Zielorganismen (NT): Im Schutzbereich Nicht-Zielorganismen sollen durch NT-Auflagen ökologisch wertvolle Randflächen, sogenannte Saumbiotope, wie z.B. Feldraine, Hecken oder Gehölzinseln, als Rückzugsgebiete geschützt werden.

Die Bestimmungen für die NT-Auflagen 101 bis 109 können Sie auf der Seite des BVL oder im Datenblatt des jeweiligen Pflanzenschutzmittels nachlesen.

5. PFLANZENSCHUTZMITTEL

Ökologischer Weinbau ist ein ganzheitliches System. Die wichtigste Pflanzenschutzmaßnahme ist die Kulturtechnik, welche sich über die Auswahl der Rebsorte und Unterlage, die Düngung, die Bodenpflege, den Rebschnitt sowie die termingerechte Durchführung der Laubarbeiten erstreckt.
Die im Ökologischen Weinbau eingesetzten Mittel sind Kontaktfungizide. Das bedeutet, sie wirken vorbeugend und nur an der Oberfläche. Da sie von der Pflanze nicht aufgenommen werden, können sie bei einem Starkregen abgewaschen werden. Generell ist der Neuzuwachs beim Einsatz von Kontaktmitteln nicht geschützt und bei ausreichend neu gebildeten Blättern (ca. 3 - 4 Blätter) sollte die nächste Behandlung erfolgen. Da der zeitliche Neuzuwachs witterungsabhängig ist, kann es zu unterschiedlichen Applikations-Abständen kommen. Um die volle Wirkung der eingesetzten Pflanzenschutzmittel bei hohen Infektionsbedingungen erfüllen zu können, muss der Pflanzenschutzmittel-Belag angetrocknet sein. Der Betrieb sollte immer in der Lage sein, alle Flächen innerhalb kurzer Zeit behandeln zu können. Generell gilt im ökologischen Pflanzenschutz die Grundregel Pflanzenschutzmaßnahmen vor dem Auftreten des Erregers durchzuführen.

Im Folgenden finden Sie eine Liste der einsetzbaren Mittel. *Die Listen erheben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit* (Stand: 06.02.2025).

Die Verbände können den Einsatz verschiedener Mittel weiter einschränken.

Eine monatlich aktualisierte Liste der im ökologischen Anbau zulässigen Pflanzenschutzmittel ist beim BVL verfügbar. Unter der Suchfunktion der FIBL-Betriebsmittelliste sind ebenfalls alle zugelassenen Pflanzenschutzmittel aufgeführt www.betriebsmittelliste.de

Link: BVL Liste zugelassene PSM für den ökologischen Landbau

Zusätzlich kann der Status von Wirkstoffen, die als Grundstoffe für den Pflanzenschutz zulässig sind über die Wirkstoffdatenbank der Europäischen Union abgerufen werden.

Link: EU-Wirkstoffdatenbank

5.1. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN PILZKRANKHEITEN (FUNGIZIDE)

Tabelle 4 Übersicht zugelassener Fungizide (1 von 2)

Zugelassene Mittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)																					
Produkt	Wirkstoff	Aufwandmenge l / 10.000 m² LWF kg oder l/ha				max. Anwendungen		max. Aufw.-menge kg oder l/ha		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Wartezeit (Tage) Kelter-/Tafeltrauben	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
																		Verlustmindernd			
		Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw. /Jahr	pro Behandlung	für die Kultur bzw. Kalenderjahr								Standard	90%	75%	50%
Peronospora																					
Airone SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5			13 bis 59 70 bis 83	21		II	B1	31.12.2026	Cu1	n.a.	20	n.a.	n.a.
Badge WG	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5			12 bis 57 71 bis 83	21		II	B1	31.12.2026	Cu1	n.a.	20	n.a.	n.a.
Coprantol Duo	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5			13 bis 57 71 bis 83	21		II	B1	31.12.2026	Cu1	n.a.	20	n.a.	n.a.
Cuproxat	dreibas. Kupfersulfat					2	2				21	X	II	B4	31.10.2025	Cu3	n.a.	5	10	15
Cuprozin progress	Kupferhydroxid					7	7			11 bis 81	21	X	I	B4	30.09.2025	Cu2	15	*	5	10
Funguran progress	Kupferhydroxid					4	4			11 bis 81	21	X	I	B4	30.09.2025	Cu3	15	5	10	10
Grifon SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid					5	5			13 bis 59 70 bis 83	21		II	B1	31.12.2026	Cu1	n.a.	20	n.a.	n.a.
FytoSave	COS-OGA	0,50	1,00	1,50	2,00	8	8			13 bis 89	3	X	II	B4	22.04.2031		*	*	*	*
Romeo	Cerevisane	0,25				10	10			12 bis 89	1	X	I	B4	23.04.2031		*	*	*	*
Upside	ABE-IT 56 (*Sacch. Cerevisae)*	2,5 l/10.000 m² LWF				8	8	4	32	13-79	3	X	I	B4	20.05.2035		*	*	*	*
Oidium																					
FytoSave	COS-OGA	0,50	1,00	1,50	2,00	8	8			13 bis 89	3	X	II	B4	22.04.2031		*	*	*	*
Kumar	Kaliumhydrogen-carbonat [2]	1,25	2,50	3,75	5,00	6	6			57 bis 85	1	X	III	B4	31.08.2025		*	*	*	*
Kumulus WG	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8				56/28	X	II	B4	15.04.2026	101	5	*	*	*
Microthiol S	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8				56/28	X	II	B4	15.04.2026	101	5	*	*	*
Microthiol WG	Schwefel	6,00	8,00	4,00	5,30	10	10			09 bis 81	56/28	X	II	B4	15.04.2026	102	5	*	*	5
NatriSan	Natriumhydrogen-carbonat [2]	7,5 kg/10.000 m² LWF				6	6	12	72	12 bis 75	28	X	I	B4	01.10.2036		*	*	*	*
Netzschwefel Stulln	Schwefel	5,00 [1]				8	8			09 bis 81	28	X	II	B4	15.04.2026	101	5	*	*	*
Problad	Lupinus albus L. Samen Extrakt	2,0 l/10.000 m² LWF				6	6	3,2	19,2	55 bis 89	1	X	I	B4	27.04.2037		*	*	*	*
Romeo	Cerevisane	0,25				10	10			12 bis 89	1	X	I	B4	23.04.2031		*	*	*	*
SulfoLiq 800 SC	Schwefel	4,00				8	8			15 bis 75	56/28	X	II	B4	15.04.2026	101	5	*	*	*
TAEGRO	*Bacillus amyloliquefaciens*	0,37				10	10			00 bis 97	1	X	II	B4	01.06.2033		*	*	*	*
THIOVIT JET	Schwefel	3,60	4,80	2,40	3,20	8	8				56/28	X	II	B4	15.04.2026	101	5	*	*	*
VitiSan	Kaliumhydrogen-carbonat [2]	3,00	6,00	9,00	12,00	6	6			12 bis 85	1	X	I	B4	31.10.2037		*	*	*	*
Botrytis																					
Botector	Aureobasidium pullulans	0,25	0,50	0,75	1,00	4	4			68 bis 89	1	X	I	B4	31.12.2025		*	*	*	*
Kumar	Kaliumhydrogen-carbonat [2]	-			5,00	4	6			75 bis 89	1	X	III	B4	31.08.2025		*	*	*	*
Problad	Lupinus albus L. Samen Extrakt	2,0 l/10.000 m² LWF				6	6	3,2	19,2	55 bis 89	1	X	I	B4	27.04.2037		*	*	*	*
Romeo	Cerevisane	0,25				5	10			12 bis 89	1	X	I	B4	23.04.2031		*	*	*	*
Serenade ASO	*Bacillus amyloliquefaciens*	4,00				4	4			60 bis 89	-	X	I	B4	15.08.2025		*	*	*	*
TAEGRO	*Bacillus amyloliquefaciens*	0,37				10	10			00 bis 97	1	X	II	B4	01.06.2033		*	*	*	*

Keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 24.02.2025)

Für Mittel, bei denen die Zulassung 2025 endet, wird Wiederzulassung erwartet. Sollten Mittel nicht mehr eingesetzt werden dürfen,

[1] max. 40 kg/ha/Jahr ausbringen, mehr Behandlungen mit niedriger Anwendungsmenge zulässig

[2] Verbrennungsgefahr bei zu hoher Konzentration und trockener Witterung!

Biofungizide / Biologicals

Tabelle 5 Übersicht zugelassener Fungizide (2 von 2)

Zugelassene Mittel gegen Pilzkrankheiten (Fungizide)																					
Produkt	Wirkstoff	Aufwandmenge l / 10.000 m² LWF kg oder l/ha				max. Anwendungen		max. Aufw.-menge kg oder l/ha		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Wartezeit (Tage) Kelter-/Tafeltrauben	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
		Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw. /Jahr	pro Behandlung	für die Kultur bzw. Kalenderjahr								Standard	Verlustmindernd 90%	75%	50%
Roter Brenner																					
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	2,50	5,00	-		3	7		12	bis 60	-	X	I	B4	30.09.2025	101	20	5	10	15
Schwarzfäule																					
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	0,40	0,80	1,20	1,60	10	10		16	11 bis 81	21	X	I	B4	30.09.2025		15	*	5	10
Phomopsis																					
Microthiol WG	Schwefel	6,25	-			3	10			01 bis16	56/28	X	II	B4	15.04.2026	101	5	*	*	*
Esca																					
Vintec	Trichoderma atroviride	0,20	-			2	2			00	-	X	I	B4	06.07.2032		*	*	*	*
Keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 24.02.2025) Für Mittel, bei denen die Zulassung 2025 endet, wird Wiederzulassung erwartet. Sollten Mittel nicht mehr eingesetzt werden dürfen, [1)] max. 40 kg/ha/Jahr ausbringen, mehr Behandlungen mit niedriger Anwendungsmenge zulässig [2)] Verbrennungsgefahr bei zu hoher Konzentration und trockener Witterung!																					
Biofungizide / Biologicals																					

Tabelle 6 Legende zu Tabelle 4 und Tabelle 5

Wartezeit	!	Erntegut darf nicht verzehrt werden; nicht in Ertragsanlagen verwenden	
Tafeltrauben	X	Einsatz bei Tafeltrauben erlaubt	
Raubmilben	I	nicht raubmilbenschädigend	
	II	schwach raubmilbenschädigend	
	III	raubmilbenschädigend	
Bienen	B1	bienengefährlich	
	B3	nicht bienengefährlich aufgrund der Anwendungstechnik	
	B4	nicht bienengefährlich	
NT-Auflagen	Cu1	NT620-2, NT621-1, NT622, NT623	Die Auflagentexte können Sie auf der Seite des BVL oder im jeweiligen Datenblatt nachlesen.
	Cu2	NT620-1, NT621-1, NT622, NT623	
	Cu3	NT620	
Gewässerabstand	*	in Hessen gilt ein Minestabstand zu Gewässern von mindestens 4 Metern. Der Abstand zu einem Gewässer kann in anderen Bundesländern variieren.	
	n.a	Mittel nicht anwendbar	

Im ökologischen Weinbau dürfen jährlich bis zu 3 kg Reinkupfer pro Hektar ausgebracht werden, unabhängig von den verwendeten Mitteln.

In Ausnahmejahren dürfen mit wenigen Mitteln bis zu 4 kg Reinkupfer / ha / Jahr eingesetzt werden, wenn im Ist-Jahr und den vier vorangegangenen Jahren die Gesamt-

Reinkupfermenge von 17,5 kg /ha nicht überschritten wird. Falls in einem Jahr mehr als 3 kg Reinkupfer / ha ausgebracht wurde, ist die Kupfermeldung beim Pflanzenschutzdienst des RP Gießen, bis zum 30. November des jeweiligen Jahres zu erstatten. Das Formular zur Meldung finden Sie auf Seite 42. Diese Dokumentation muss 5 Jahre aufbewahrt werden (NT-Auflage 621, 622, 623).
In der Regel reicht es bei hohem Infektionsdruck des Falschen Mehltaus aus, max. 350 g Reinkupfer/ha mit einer Behandlung auszubringen. Höhere Mengen erzielen keine besseren Ergebnisse. Sinnvoller ist es, mehrere Behandlungen mit kürzeren Abständen durchzuführen.

Wie oft und in welcher Menge die jeweiligen Produkte eingesetzt werden dürfen, können Sie der nachfolgenden Tabelle entnehmen.

Tabelle 7 Reinkupfer-Gehalt zugelassener kupferhaltiger Pflanzenschutzmittel

Produkt	Wirkstoff	ReinKupfer-gehalt in g/L bzw. kg	Splitting (Behandlungsmöglichkeit mit niedriger Dosierung)	Reinkupfermenge / Jahr /ha
Airone SC, Grifon SC	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	272	max. 5 Anwendungen / Jahr	· in Ausnahmejahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr · im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
Badge WG, COPRANTOL DUO	Kupferoxychlorid + Kupferhydroxid	280	max. 5 Anwendungen / Jahr	· in Ausnahmejahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr · im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
Cuproxat	Kupfersulfat, dreibasisch	190	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Bahandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	max. 3 kg ReinKupfer/ha/ Jahr
Cuprozin progress	Kupferhydroxid	250	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Bahandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	· max. 3 kg ReinKupfer/ha/ Jahr **Indikation Schwarzfäule**: 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr möglich · in Ausnahmejahren /-fällen 4 kg ReinKupfer/ha/Jahr · im 5-Jahreszeitraum max. 17,5 kg ReinKupfer/ha
Funguran progress	Kupferhydroxid	350	Anzahl der Behandlungen: bei Behandlungen mit niedrigerer Dosierung (mit verminderter Wirksamkeit, z.B. im ökologischen Pflanzenbau) kann die maximale Zahl der Bahandlungen erhöht werden, solange der für die Kultur und das Jahr vorgesehene Gesamtmittelaufwand nicht überschritten wird.	max. 3 kg ReinKupfer/ha/ Jahr

5.2. ZUGELASSENE MITTEL GEGEN TIERISCHE SCHÄDLINGE (INSEKTIZIDE, AKARIZIDE, REPELLENTS)

Tabelle 8 Übersicht zugelassener Insektizide und Akarizide

Zugelassene Mittel gegen tierischer Schädlinge (Insektizide, Akarizide, Repellents)																					
Produkt	Wirkstoff	Indikation	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwend-ungen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Wartezeit (Tage)	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
			Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw./Jahr								Standard	Verlust-mindernd 90%	75%	50%
Einbindiger und Bekreutzter Traubenwickler																			
CheckMate LB/EA	Pheromon	Traubenwickler	2,5 Dispenser /ha				1	1		-	X		B3	31.08.2025		*	*	*	*
Dipel DF	*Bacillus thuringiensis*	Freifressende Schmetterlingsraupen	1,00				3	3		-	X		B4	15.08.2025		*	*	*	*
Dipel ES	*Bacillus thuringiensis*	Traubenwickler	0,50	1,00	1,50	2,00	2	4		2	X		B4	15.08.2025		*	*	*	*
FLORBAC	*Bacillus thuringiensis*	Traubenwickler	0,40	0,80	1,20	-	3	6	ab 13	6	X		B4	30.04.2025	101	5	*	*	*
FLORBAC	*Bacillus thuringiensis*	Traubenwickler	-	-	1,20	1,60	3	6	ab 73	6	X		B4	30.04.2025	101	5	*	*	5
Isonet LE	*Pheromon*	Traubenwickler	500 Dispenser /ha				1	1	ab 12	-	X		B3	30.08.2038		-			
Lepinox Plus	*Bacillus thuringiensis*	Traubenwickler	1,00				3	3		-	-		B4	30.04.2025		*	*	*	*
Piretro Verde	Pyrethrine	Traubenwickler	0,64	1,28	1,92	2,40	3	3		1	X	III*	B1	15.06.2027	102	n.a	15	n.a	n.a
RAK 1 Neu	Pheromon	Einbindiger TW	500 Dispenser /ha				1	1	ab 12	-	X		B3	30.08.2038		-			
RAK 1+2 M	Pheromon	Traubenwickler	500 Dispenser/ha				1	1	ab 12	-	X		B3	30.08.2038		-			
SpinTor	Spinosad	Traubenwickler	0,04	-	0,12	0,16	4	4	71 bis 81	14	X	I	B1	15.03.2026	109	n.a	10	15	n.a
WEINTEC	Pheromon	Traubenwickler	400 Dispenser / ha				1	1	ab 13	-	X		B3	30.08.2038		-			
XenTari	*Bacillus thuringiensis*	Traubenwickler	0,40	0,80	1,20	-	3	6	ab 13	6	X	I	B4	30.04.2025	101	5	*	*	*
Pockenmilben, Kräuselmilben																			
Microthiol S, Thiovit Jet, Mehltaufrei Asulfa Jet, u.a.	Schwefel	Pockenmilben, Kräuselmilben	3,60	4,80			5	8	09 bis 61	56/28	X	I	B4	15.04.2026	101	5	*	*	*
Micula, Naturen Bio-Schädlingsfrei, u.a.	Rapsöl	Pockenmilben, Kräuselmilben	8,00	-			1	1	01 bis 09	-	X		B4	31.12.2027		*	*	*	*
Para Sommer, Austriebs-Spritzmittel Para Sommer, u.a.	Paraffinöl	Pockenmilben, Kräuselmilben	4,00	-			1	1	01 bis 13	-	X	I	B4	15.08.2026		*	*	*	*
Spinnmilben																			
Para Sommer, Austriebs-Spritzmittel Para Sommer, u.a.	Paraffinöl	Spinnmilben	4,00	-			1	1	00 bis 13	-	X	I	B4	15.08.2026		*	*	*	*
Micula, Naturen Bio-Schädlingsfrei, u.a.	Rapsöl	Spinnmilben	12,00	-			1	1	03 bis 07	-	X		B4	31.12.2027		*	*	*	*
Promanal HP, Promanal Agro	Paraffinöl	Obstbaum-spinnmilbe	8,00	-			1	1	01 bis 11	-	X		B4	15.08.2026		*	*	*	*
Schildläuse																			
Para Sommer, Austriebs-Spritzmittel Para Sommer, u.a.	Paraffinöl	Schildlaus-Arten	4,00	-			1	1	01 bis 13	-	X	I	B4	15.08.2026		*	*	*	*
Micula, Naturen Bio-Schädlingsfrei, u.a.	Rapsöl	Schildlaus-Arten	8,00	-	-	-	1	1	01 bis 11	-	X		B4	31.12.2027		*	*	*	*
Maikäfer (nicht im Ertrag steh. Anlagen) Populationsminderung																			
NeemAzal-T/S	Azadirachtin	Maikäfer	3,00	-	-	-	2	2	bis 61	!		II	B4	31.08.2025		5	*	*	*
Drosophila-Arten																			
SpinTor	Spinosad	Drosophila-Arten	-	-	-	0,16	2	4	ab 81	14	X	I	B1	15.03.2026	109	n.a	10	15	n.a
Gemeiner Ohrwurm																			
SpinTor	Spinosad	Gemeiner Ohrwurm	-	-	0,12	0,16	2	4	71 bis 81	14	X	I	B1	15.03.2026	109	n.a	10	15	n.a
Rhombenspanner																			
SpinTor	Spinosad	Rhombenspanner	0,04	-			1	4		14	X	I	B1	15.03.2026	108	20	5	10	15

III* = NN400: schädigend für die Population relevanter Nutzinsekten

SpinTor und Pietro Verde: keine Empfehlung! Bienengefährliche Mittel. Bei Mitgliedschaft in Verbänden Rücksprache halten

Keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 24.02.2025)

Tabelle 9 Übersicht zugelassener Insektizide und Wildvergrämungsmittel

Zugelassene Mittel gegen tierischer Schädlinge (Insektizide, Akarizide, Repellents)																			
Produkt	Wirkstoff	Indikation	Aufwand kg oder l/ha				max. Anwend-ungen		Empfehlung Anwendungszeitraum (BBCH)*	Wartezeit (Tage)	Tafeltrauben	Raubmilben	Bienengefährlich	Zulassung bis	NT-Auflagen	Gewässerabstand			
			Basis	ES 61	ES71	ES75	Indikationen	max. Anw. / Jahr								Standard	Verlust-mindernd 90%	Verlust-mindernd 75%	Verlust-mindernd 50%
Springwurm																			
SpinTor	Spinosad	Springwurm	0,08	-	-	-	2	4	bis 57	14	X	I	B1	15.03.2026	108	20	5	10	15
Thripse																			
SpinTor	Spinosad	Thripse	0,04	-	-	0,16	2	4	nicht während der Blüte	14	X	I	B1	15.03.2026	109	n.a	10	15	n.a
Reblaus (in Rebschulen + Muttergärten)																			
NeemAzal-T/S, Lizetan AZ Schädlingsfrei, u.a.	Azadirachtin	Reblaus (in Rebschulen + Muttergärten)	3,00	-	-	-	2	2	bis 61	!		II	B4	31.08.2025		5	*	*	*
Wildschaden (Repellent)																			
Trico	Schaffett	Rehwild	15,00	-	-	-	2	2	13 bis 61	-	X		B4	31.08.2024		*	*	*	*
III* = NN400: schädigend für die Population relevanter Nutzinsekten																			
SpinTor und Pietro Verde: keine Empfehlung! Bienengefähliche Mittel. Bei Mitgliedschaft in Verbänden Rücksprache halten																			
Keine Gewähr auf Richtigkeit und Vollständigkeit (Stand: 24.02.2025)																			

Tabelle 10 Legende zu Tabelle 8 und Tabelle 9

Wartezeit	!	Erntegut darf nicht verzehrt werden; nicht in Ertragsanlagen verwenden	
Tafeltrauben	X	Einsatz bei Tafeltrauben erlaubt	
Raubmilben	I	nicht raubmilbenschädigend	
	II	schwach raubmilbenschädigend	
	III	raubmilbenschädigend	
Bienen	B1	bienengefährlich	
	B3	nicht bienengefährlich aufgrund der Anwendungstechnik	
	B4	nicht bienengefährlich	
NT-Auflagen	Cu1	NT620-2, NT621-1, NT622, NT623	Die Auflagentexte können Sie auf der Seite des BVL oder im jeweiligen Datenblatt nachlesen.
	Cu2	NT620-1, NT621-1, NT622, NT623	
	Cu3	NT620	
Gewässerabstand	*	in Hessen gilt ein Minestabstand zu Gewässern von mindestens 4 Metern. Der Abstand zu einem Gewässer kann in anderen Bundesländern variieren.	
	n.a	Mittel nicht anwendbar	

Der Einsatz der Wirkstoffe Spinosad und Pyrethrine wird aufgrund ihrer Bienengefährlichkeit und Breitbandwirkung nicht empfohlen. Zudem sollte vor der Nutzung Rücksprache mit der Beratung gehalten werden. Das Mittel Piretro Verde ist darüber hinaus als schädigend für relevante Nutzinsekten eingestuft. Mit der Verwendung eines dieser beiden Mittel kann die jahrelange Arbeit zur Stabilisierung des Ökosystems im Weinberg zerstört werden.

Eine Anwendung mit dem Wirkstoff Spinosad gegen die Kirschessigfliege ist ebenfalls nicht zu empfehlen. Das Mittel wirkt nur 4 Tage, hat aber eine Wartezeit von 14 Tagen. In dieser Zeit kann nicht mehr eingegriffen werden. Daher ist es sinnvoller sich auf phytosanitäre Maßnahmen, wie zum Beispiel eine gut durchlüftete Traubenzone, zu stützen und im Zweifelsfall vorzeitig zu lesen.

5.3. SCHADSCHWELLEN IM WEINBAU

Der Einsatz von Insektiziden ist nach der Richtlinie 2009/128/EG nur dann erlaubt, wenn die Schadschwelle eines Schädlings überschritten ist. Das ist dann der Fall, wenn der zu erwartende wirtschaftliche Schaden größer zu werden droht als die Kosten für die Bekämpfung. Erst dann ist der Einsatz von Insektiziden zulässig. Die Schadschwellen ausgewählter Schädlinge finden Sie in der untenstehenden Tabelle:

Tabelle 11 Schadschwellen ausgewählter tierischer Schädlinge

Knospenschädlinge	> 5% der Knospen ausgefressen	
Zikaden	3-5 Tiere / Blatt	
Spinnmilben	Winter	50 Eier/Auge
	Austrieb	30 % befallene Blätter, dunkle Ranzonen
	Vorblüte	60 % befallene Blätter oder 10 Milben / Blatt
	Nachblüte	50 % befallene Blätter oder 6 Milben / Blatt
	Traubenschluss	30 % befallene Blätter oder 2 Milben / Blatt
Traubenwickler	Heuwurm	25 Würmer / 100 Gescheine
	Sauerwurm	5 Würmer / 100 Trauben

6. WASSERMENGE

Die zu verwendende Wassermenge ist im Ökologischen Weinbau als äußerst wichtig einzustufen. Die Mittel sollten aufgrund der teilweise vorhandenen Verbrennungsgefahr gerade in sehr heißen und trockenen Jahren nicht zu hoch aufkonzentriert werden. Ebenfalls ist es wichtig die Wassermenge so zu wählen, dass die Benetzung aller Triebe, Gescheine, Blätter und Trauben gewährleistet wird. Beachten Sie dabei die nachfolgende Tabelle mit dem Hinweis, dass eine voll ausgebildete Laubwand nicht mehr als 800 l Wasser aufnehmen kann:

Tabelle 12 Empfohlene Wasseraufwandmenge bei der Pflanzenschutzapplikation [l/ha] in Abhängigkeit des Entwicklungsstadiums.

Entwicklungsstadium (BBCH- Code)								
	00-09	11-16	19-55	57-65	68	71	73-75	75-81
Behandlungstermine	Winter und Austrieb	1. Vorblüte	2. Vorblüte	3. Vorblüte	abgehende Blüte	2. Nachblüte	3. Nachblüte	Reifebeginn
Empfohlene Wassermenge in l/ha *	100-**400**	100-**400**	200-**800**	200-**800**	**250-800**	**300-800**	**400-800**	**400-800**

*Der empfohlene Wasseraufwand ist dick gedruckt. Bei niedrigeren Aufwandmengen und kleineren Tropfen wird die Anlagerung schwieriger (eventuell schlechtere Wirkungsgrade) und die Gefahr von Abdriftverlusten steigt (höhere Windanfälligkeit kleinerer Tropfen)

7. ZUSATZSTOFFE

Zusatzstoffe werden in der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Artikel 2, Absatz 3, Buchstabe d, definiert als „Stoffe oder Zubereitungen, die aus Beistoffen oder Zubereitungen mit einem oder mehreren Beistoffen bestehen, in der dem Verwender gelieferten Form und in Verkehr gebracht werden mit der Bestimmung, vom Verwender mit einem Pflanzenschutzmittel vermischt zu werden, um dessen Wirkung oder andere pestizide Eigenschaften zu verstärken…". Zusatzstoffe sind Produkte, die in Tankmischungen mit Pflanzenschutzmitteln gegeben werden, um zum Beispiel die Benetzung oder die Haftung von Pflanzenschutzmitteln zu verbessern oder die Schaumbildung zu vermindern.

Übersicht aller zugelassenen Zusatzstoffe finden Sie unter folgendem Link: BVL Zusatzstoffe

Tabelle 13 Auswahl zugelassener Zusatzstoffe mit empfohlener Aufwandmenge und Listungsfrist

Handelsname	Zugelassene Aufwandmengen	Empfohlene Aufwandmenge [l] bei 500 l Wassermenge pro Hektar	Listung bis
Break-Thru SP 133	300-400 ml/ha	max. 0,40 l/ha 0,06 - 0,08 %	19.04.2027
Cocana	0,50 %	2,50 l	09.10.2034
CropCover CC 1000	3,0-7,0 l/ha	max. 3,0 l/ha 0,4 - 0,6 %	15.01.2032
ProFital fluid	0,15 %	0,75 l	24.10.2031
ProNet-Alfa	0,15 %	0,75 l	24.10.2031
Rhaponil SL	0,5-1,0 %	2,50-5,00 l	18.11.2027
Squall	0,50 %	2,50 l	16.02.2032
Wetcit*	0,05-0,17 %	0,25-0,85 l	21.07.2032
Wetcit Neo	0,05-0,25 %	0,25-1,25 l	07.04.2031
Zentero SPR	500-1000 ml/ha	max. 1,00 l/ha 0,10 - 0,20 %	09.09.2031
*Wetcit ist nicht in der FiBL-Betriebsmittelliste gelistet. Stimmen Sie den Einsatz mit Ihrer Kontrollstelle bzw. mit Ihrem Verband ab.			

8. PFLANZENSTÄRKUNGSMITTEL

Pflanzenstärkungsmittel sind gemäß der Definition des Pflanzenschutzgesetzes, §2 PflSchG Nr. 10:

[…] Stoffe und Gemische einschließlich Mikroorganismen, die ausschließlich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesunderhaltung der Pflanzen zu dienen, soweit sie nicht

Pflanzenschutzmittel nach Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 sind, oder dazu bestimmt sind Pflanzen vor nichtparasitären Beeinträchtigungen zu schützen. […]

Link: BVL Pflanzenstärkungsmittel

Die Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in diese Liste erfolgt nach Prüfung durch das BVL; die Verkehrsfähigkeit besteht jedoch schon nach erfolgter Mitteilung des Herstellers/Vertreibers. Es können also Pflanzenstärkungsmittel rechtmäßig im Verkehr sein, die noch nicht in dieser Liste aufgeführt sind.

Das Inverkehrbringen kann nach erfolgter Prüfung durch das BVL untersagt werden, wenn z.B. Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Produkt nicht der Definition eines Pflanzenstärkungsmittels entspricht und z.B. Substanzen enthält, die gemäß Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 Pflanzenschutzmittel sind, und/oder schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Menschen und Tieren, dem Grundwasser oder dem Naturhaushalt hat. Pflanzenstärkungsmittel, die nicht verkehrsfähig sind, werden ebenfalls in einer Liste des BVL veröffentlicht.

Tabelle 14 Auswahl gelisteter Pflanzenstärkungsmittel mit Wirkstoffangaben und Anwendungsempfehlungen laut Hersteller

Handelsname	Wirkstoff	Empfehlung	Anzahl der empfohlenen Anwendungen	Listung seit:
Aminosol-PS	Präparat auf Basis von hydrolysiertem pflanzlichem Eiweiß	3 - 5 l/ha Nach Austrieb, zur Vollblüte, zur Nachblüte, bei Traubenschluss	4	04.07.2013
AminoVital	Aminosäuren und Peptide	2-3 l/ha Vorblüte, Nachblüte, Traubenschluss 4-5 l/ha Düngung bei N-Mangel (Trockenstress)	-	28.10.2013
Equisetum Plus	Extrakt aus Ackerschachtelhalm (Equisetum arvense)	Vorblüte: 2 Anwendungen mit 4-6 l/ha (1 %ig) Nachblüte: 3 bis 4 Anwendungen mit 4-6 l/ha (1 %ig) Traubenzone: 2 Anwendungen mit 3-4 l/ha (1 %ig) zwischen Traubenschluss und Reife (BBCH 76-81)	6	Nur angezeigt
Pottasol	Kieselsäure / Kaliwasserglas	Vorblüte: 2-3 l/ha Nachblüte: 3-5 l/ha Traubenzone: (kurz vor Traubenschluss bis Weichwerden der Beeren):3l/ha	2	31.05.2013

Laut Herstellerangaben ist das Mittel Equisetum Plus zur Registrierung als Pflanzenstärkungsmittel angemeldet. Derzeit kann das Produkt sowohl vertrieben als auch eingesetzt werden.

9. GRUNDSTOFFE

Als Grundstoffe werden Stoffe verstanden, die nicht in erster Linie für den Pflanzenschutz verwendet werden, aber dennoch für den Pflanzenschutz von Nutzen sind. Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 handelt es sich bei Grundstoffen um nicht bedenkliche Stoffe. Die Stoffe können weder Störungen des Hormonsystems, noch neurotoxische oder immuntoxische Reaktionen auslösen. Außerdem werden sie nicht als Pflanzenschutzmittel vermarktet. Viele dieser Stoffe sind Nahrungsmittel oder werden in Nahrungsmitteln verwendet, zum Beispiel Saccharose, Fruktose oder Natriumhydrogencarbonat (Backpulver).

In der EU genehmigte Grundstoffe für den Einsatz im Weinbau können der nachfolgenden Tabelle 15 entnommen werden. Die Bedingungen für den Einsatz können Sie den Datenblättern des BVL zu dem jeweiligen Grundstoff entnehmen. Grundstoffe dürfen nicht als Herbizide verwendet werden.

Link: BVL Grundstoffe

Tabelle 15 Auswahl zugelassener Grundstoffe mit Pflanzenschutzwirkung auf Schaderreger im Weinbau

Grundstoff	Pflanzenart	Wirkungs-weise	Indikation	zulässig für ökologische Produktion gemäß VO (EU) 2021/1165	Registrierung seit	BBCH	Anzahl Applikationen
Bier	alle		Nacktschnecken, Schnecken	ja	Dez 17		1 bis 5
Equisetum arvense L. (Acker-Schachtelhalm)	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Jul 14	BBCH 10-57	2 bis 6
Lecithine	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Jul 15	BBCH 11-85	3 bis 12
Natriumchlorid	Weinrebe	Fungizid	Oidium	ja	Sep 17	BBCH 10-57	1 bis 2
		Insektizid	Bekreuzter Traubenwickler			BBCH 55-57; 75-77; 83-91	1 bis 3
Natriumhydrogen-carbonat	Weinrebe	Fungizid	Oidium	ja	Dez 15	BBCH 12-89	1 bis 8
Salix spp. Cortex (Weidenrinde)	Weinrebe	Fungizid	Oidium + Peronospora	ja	Jul 15	BBCH 10-57	2 bis 6
Urtica spp. (Brennnessel)	Weinrebe	Fungizid	Peronospora	ja	Mrz 17	bis 89	1bis 6
	Weinrebe	Akarizid	Rote Spinne	ja		bis 89	1-6 (Vorblüte:3, Nachblüte: 3)

ACHTUNG

Aktuell ist Natriumhydrogencarbonat als Grundstoff gelistet und kann im Pflanzenschutz angewendet werden. Seit 2022 ist der Wirkstoff zusätzlich auch als Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff auf EU-Ebene gelistet. In der Pflanzenschutzmittelliste des BVL ist

Natriumhydrogencarbonat mittlerweile unter dem Produktnamen NatriSan als Pflanzenschutzmittel zugelassen. Sobald Natriumhydrogencarbonat den Status als Grundstoff verliert, ist eine Verwendung als solcher nicht mehr zulässig und eine Aufbrauchfrist nicht gegeben. Der Einsatz des Wirkstoffes kann dann nur noch als zugelassenes Pflanzenschutzmittel erfolgen.

10. MISCHBARKEITEN

Beim Ausbringen von verschiedenen Pflanzenschutzmitteln ist es wichtig auf die Mischbarkeiten zu achten. Durch falsche Kombinationen kann es unter anderem zu Wirkungsverlusten, Ausflocken der Brühe oder phytotoxischen Reaktionen, wie zum Beispiel Verbrennungen, Verätzungen oder Berostung an den Reben kommen.

Vor allem bei phytotoxischen Reaktionen spielen, neben den angewendeten Mitteln auch die Witterung, die Vitalität und Versorgung der Reben (Nährstoffmangel, Trockenstress, …) sowie die Applikationstechnik eine Rolle.

Kritische Bedingungen liegen bei hohen Temperaturen, gestressten Anlagen und hoher Sonneneinstrahlung vor. Je mehr Mischungspartner einer Spritzbrühe verwendet werden, desto größer ist das Risiko von Verbrennungen und phytotoxischen Reaktionen.

Achtung: Bei Mischungen mit Bicarbonaten, Netzschwefel und ölhaltigen Netzmitteln sowie bei Behandlungen auf nassem Laub können Verbrennungen und Berostungen auf den Blättern entstehen.

Der Abdruck der nachfolgenden Mischbarkeitstabelle erfolgt mit freundlicher Genehmigung von Beate Fader und Frederik Heller, DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück. Geprüft wurden hierfür nur jeweils 2 Mittel in Kombination. Für sämtliche Mischungsangaben übernehmen wir keine Haftung! Mischungen mit vielen Komponenten können unverträglich sein, obwohl die Einzelkomponenten untereinander mischbar sind.

Hinweise zur Verbesserung und Fortführung der Tabelle bitte an:
beratung-weinbau@rpda.hessen.de

MISCHBARKEIT VON PFLANZENBEHANDLUNGSMITTELN IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU:

Tabelle 16 Mögliche Mischbarkeit (+), Probleme bei der Kombination (-) und keine Daten vorhanden (?) von Pflanzenschutz-, Pflanzenstärkungs- und Netzmitteln, Quelle: DLR Rheinhessen Nahe Hunsrück, Beate Fader und Frederik Heller

Mittel	Kupfer-hydroxid + Kupfer-sulfat	Schwefel	Vitisan	Kumar	Natrium-hydrogen-carbonat	FytoSave	Taegro	Molke-pulver mOlnasa	Equise-tum plus	Pottasol - Wasserglas [4]	BT - Präpar-ate	Bio Aminosol	Cocana	ProFital fluid
Kupferhydroxid + Kupfersulfat		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+ 1)	+ 2)	+	+
Schwefel	+		+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+	+
Vitisan	+	+		-	-	+	+	-	+	-	+	+	+	+
Kumar	+	+	-		-	+	+	-	-	-	+	-	-	-
Natriumhydrogen-carbonat	+	+	-	-		+	+	-	+	-	+	+	+	+
FytoSave	+	+	+	+	+		-	?	?	?	+	?	+	+
Taegro	+	+	+	+	+	-		?	?	?	+	?	+	+
Molkepulver mOlnasa	+	+	-	-	-	?	?		-	-	+	+	+	+
Equisetum plus	+	+	+	-	+	?	?	-		+	-	+	+	+
Pottasol - Wasserglas [4]	+	+	-	-	-	?	?	-	+		-	+ 3)	+	+
BT -Präparate	+ 1)	+	+	+	+	+	+	+	-	-		-	+	+
Bio Aminosol	+ 2)	+	+	-	+	?	?	+	+	+ 3)	-		+	+
Cocana	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+		-
ProFital fluid	+	+	+	-	+	+	+	+	+	+	+	+	-	

[1] Höhere Kupfermengen (> 800 g/ha) können eventuell zu einer schlechteren Aufnahme des Bacillus durch die Raupen führen

[2] Unproblematisch bei ReinCu < 200 g/ha

[3] Vorsicht beim Mischen!

[4] Kein Einsatz während der Blüte

11. ANWENDUNGSEMPFEHLUNGEN

11.1. ANRÜHREN DER SPRITZBRÜHE

Die richtige Reihenfolge beim Ansetzen der Mittel ist für eine erfolgreiche Applikation entscheidend:

1. Tank mindestens zu 50 % mit Wasser befüllen
2. Alkalische Produkte (z.B. Bikarbonate, Pflanzenöle und -seife, PottaSol) hinzufügen
3. Rührgerät/Rücklauf einschalten
4. Kupfer und Schwefel zusetzen
5. Sobald eine homogene Brühe entsteht, können Pflanzen-, Algenextrakte oder Blattdünger zugegeben werden

6. Haft- und Netzmittel hinzufügen
7. Restliches Wasser hinzugeben

11.2. ABDAMPFRATEN VON SCHWEFEL

Aufgrund der temperaturabhängigen Abdampfraten von Schwefel müssen die Applikationsintervalle von schwefelhaltigen Pflanzenschutzmitteln den Witterungsbedingungen angepasst werden. Hierzu gibt es den nachfolgenden Modellansatz von Dr. Hill und Wagenitz (1995) für eine Netzschwefelgabe von 4 kg/ha.

Tabelle 17 temperaturabhängige Schwefelverdampfung in Tagen nach Dr. Hill und Wagenitz, DLR RNH (1995)

Durchschnittstemperatur °C	Schwefelverdampfung nach Tagen
16	13
18	10
20	8
22	7
24	6

11.3. BIOFUNGIZIDE (BIOLOGICALS) IM ÖKOLOGISCHEN WEINBAU

Die Wirkstoffe der Biofungizide sind biologische Aktivwirkstoffe natürlichen Ursprungs, die auf dem antagonistischen Potential von Pilzen und Bakterien (Konkurrenz zur Nahrung) sowie der Aktivierung der pflanzeneigenen Abwehr aufbauen. Aus diesem Grund ist es wichtig, die Mittel vorbeugend, in befallsfreien Anlagen und nicht als alleiniges Mittel einzusetzen.

Tabelle 18 zugelassene Biofungizide im Weinbau mit Wirkstoffangaben und zugehöriger Indikation

Biofungizid	Wirkstoff	Indikation
Botector	*Aureobasidium pullulans*	Botrytis
Fytosave	COS-OGA	Peronospora, Oidium
Problad	*Lupinus albus L.* Samen Extrakt	Oidium, Botrytis
Romeo	Cerevisane	Peronospora, Oidium, Botrytis
Serenade ASO	*Bacillus amyloliquefaciens*	Botrytis
Taegro	*Bacillus amyloliquefaciens*	Oidium
Upside	ABE-IT 56 (*Sacch. Cerevisae*)	Peronospora
Vintec	*Trichoderma atroviride*	Esca

12. RECHTLICHE GRUNDLAGEN IM PFLANZENSCHUTZ

12.1. SACHKUNDENACHWEIS

Nach § 9 PfSchG muss jeder, der Pflanzenschutzmittel (PSM) anwendet, über Pflanzenschutz berät oder PSM in Verkehr bringt über einen Sachkunde-Nachweis verfügen.

WER IST SACHKUNDIG?

- Abgeschlossene Ausbildung Winzer, Landwirt, Gärtner oder Forstwirt
- Hochschulabsolventen der Bereiche Agrar, Forst, Wein- oder Gartenbau benötigen eine Bestätigung der Ausbildungsstätte über die Schulung und Prüfung der Inhalte der Sachkundeverordnung
- Erfolgreiche Teilnahme an einem Sachkunde-Lehrgang, zum Beispiel beim Dezernat V 51.2 Weinbau in Eltville

Anträge zur Ausstellung des Sachkunde-Nachweises erhalten Sie unter Pflanzenschutzdienst RP Gießen .

Ansprechpartnerin: Frau Nora Steckler, Tel.: 0641 303-5216, Sachkunde-psd@rpgi.hessen.de

Gegen eine Gebühr von 30,00 € bzw. 50,00 € erhalten Sie einen Ausweis im Check-Kartenformat, den Sie beim Erwerb von Pflanzenschutzmitteln oder bei einer Betriebskontrolle vorlegen müssen.

Für einfache Hilfstätigkeiten muss kein Nachweis zur Sachkunde vorliegen. Dazu zählen im Weinbau:

- Ausbringen der RAK-Ampullen
- Schlauchspritzung:
  Eine der anwesenden Personen, die die Arbeit durchführen, muss sachkundig sein. Diese Person muss bei der Arbeit dauerhaft anwesend sein und ist in vollem Umfang für die Anwendung verantwortlich, d.h. auch haftbar bei Verstößen.

SACHKUNDE-WEITERBILDUNG

Alle Sachkundigen müssen im dreijährigen Turnus die Teilnahme an einer anerkannten Fortbildungsmaßnahme nachweisen. Der Zeitpunkt der Fortbildung innerhalb der drei Jahre kann frei gewählt werden. Für Personen, die vor dem 14.02.2012 bereits sachkundig waren, begann der erste 3-Jahres-Zeitraum am 01.01.13. Für Personen, die ihren Sachkundenachweis nach dem 14.02.2012 erworben haben, beginnt der 3-Jahres-Zeitraum der Fortbildung mit dem Tag der Ausstellung.

Weiterbildungen im Sinne der Sachkunde werden für ökologisch wirtschaftende Betriebe durch das Dezernat V 51.2 Weinbau angeboten. Sprechen Sie uns gerne an!

beratung-weinbau@rpda.hessen.de

12.2. PFLANZENSCHUTZGERÄTEVERORDNUNG

Im Gebrauch befindliche Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden und über eine gültige Prüfplakette verfügen. Der Prüfturnus beträgt **3 Jahre**.

12.3. ZULASSUNGSENDE/ ABVERKAUFSFRIST/ AUFBRAUCHFRIST

Läuft die Zulassung eines PSM aus, so gilt nach dem Zulassungsende zunächst eine 6-monatige Abverkaufsfrist. Daran anschließend folgt eine 12-monatige Aufbrauchfrist. Erst im Anschluss tritt ein Anwendungsverbot in Kraft. Das Pflanzenschutzmittel ist entsprechend den Vorgaben zu entsorgen.

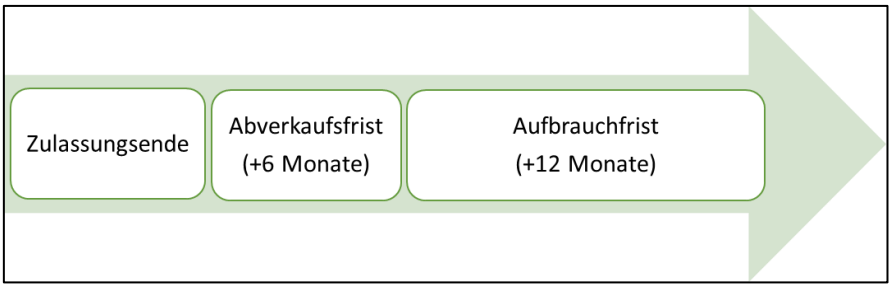

Abbildung 2 *Gesetzliche Fristen nach Zulassungsende von Pflanzenschutzmitteln*

12.4. PFLANZENSCHUTZDOKUMENTATION

Alle Pflanzenschutzmaßnahmen, auch die Aushängung der RAK-Ampullen, müssen lückenlos dokumentiert werden. Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre im Betrieb aufzubewahren und im Falle einer Kontrolle vorzulegen. Für die Art und Weise der Dokumentation gibt es keine bindende Vorschrift, es muss nur gewährleistet sein, dass die Aufzeichnungen schlüssig und nachvollziehbar sind.

Folgende 6 W-Fragen müssen in der Dokumentation beantwortet werden:

WER?	Anwender[1)]	z.B. Willi Riesling
WANN?	Tag der Anwendung[2)]	z.B. 28.05.2025; BBCH 15
WO?	Bewirtschaftungseinheit[3)]	z.B. Lorcher Krone
WARUM?	Schaderreger	z.B. Oidium
WAS?	Pflanzenschutzmittel	z.B. Kumulus WG
WIE VIEL?	Aufwandmenge[4)]	z.B. 4,8 kg/ha

[1)] Name der Person, die die PS-Maßnahme tatsächlich durchgeführt hat. Diese Person muss sachkundig sein und deren SK-Nachweis muss im Falle einer Kontrolle vorgelegt werden.

[2)] Neben dem Datum ist die Erfassung des entsprechenden Rebstadiums (BBCH-Code) sehr sinnvoll, v.a. dann, wenn z.B. Vergleiche zu anderen Jahrgängen angestellt werden sollen oder bei der Ursachenforschung im Schadensfall.

[3)] Weinberge, die hinsichtlich ihrer Lage, Krankheitsanfälligkeit und Befallsdruck vergleichbar sind, können bis zu einer Größe von bis zu 8 ha zu sogenannten Bewirtschaftungseinheiten zusammengefasst werden, z.B. nach Rebsorte, Lage, Gemarkung, Steigung, Zeilenbreite oder Alter der Anlagen. Bei Betrieben unter 8 ha kann das auch die gesamte Betriebsfläche umfassen. Somit entfällt für viele Betriebe eine aufwendige Aufschlüsselung der einzelnen Bekämpfungsmaßnahmen.

[4)] Hier können Sie nach Ihrem eigenen System die Mittelmenge erfassen, nach Mittelaufwand pro Hektar oder den Mittelaufwand bezogen auf die jeweilige Bewirtschaftungseinheit. Welche Form Sie wählen ist gleich, sie muss nur durchgängig und natürlich rechnerisch nachvollziehbar und korrekt sein.

13. PAMIRA & PRE-SYSTEM

Pflanzenschutzmittelverpackungen mit dem PAMIRA-Zeichen (**Pa**ck**Mi**ttel**R**ücknahme**A**grar) können an festgelegten Terminen bei einem Agrarhandel zurückgegeben werden. Die Verpackungen sollen bei der Abgabe vollständig entleert, gespült und trocken sein. Der Kunststoff kann so recycelt werden. Zusätzlich wird im Winter eine Sammlung der RAK-Ampullen angeboten. Alle Termine finden Sie hier:

Link: PAMIRA - Sammelstellen in Hessen

Über das PRE-System werden neben unbrauchbar gewordenen Pflanzenschutzmitteln auch sonstige, üblicherweise in der Landwirtschaft anfallende Chemikalien, z. B. Reinigungsmittel, Öle, Dünger, gebeiztes Saatgut, Beizen, Farben und außerdem auch Spritzgerätefilter, Spritzendüsen usw. an den Sammelstellen zurückgenommen und danach sicher entsorgt. https://www.pre-service.de

14. ÖKOLOGISCHES PFLANZENVERMEHRUNGSMATERIAL

Mit Geltungsbeginn der EU-ÖKO-VO 2018/848 gibt es den neuen Begriff "Pflanzenvermehrungsmaterial", welcher Saatgut, Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial umfasst. Laut Begriffsbestimmung sind damit „Pflanzen sowie alle Teile von Pflanzen unabhängig von ihrem Wachstumsstadium, einschließlich Saatgut, die zur Erzeugung ganzer Pflanzen geeignet und bestimmt sind“, gemeint.

Durch Anhang II Teil I Nr. 1.8. der VO (EU) 2018/848 wird vorgeschrieben, dass für die Produktion von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen außer Pflanzenvermehrungsmaterial nur ökologisch Pflanzenvermehrungsmaterial verwendet werden darf.

Nur wenn Pflanzenvermehrungsmaterial aus ökologischer Erzeugung bzw. Umstellungsvermehrungsmaterial nicht verfügbar ist, kann im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung auf nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial zurückgegriffen werden. Ob ökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial verfügbar ist, kann über die Datenbank von organicXseeds (oXs; https://www.organicxseeds.de) eingesehen werden. Das dort eingestellte Angebot an Saat- bzw. Pflanzgut bildet die Grundlage für Genehmigungsentscheidungen durch die betreffenden Kontrollstellen. Konventionell erzeugtes Vermehrungsmaterial muss vor der Verwendung über die oXs-Webseite genehmigt werden.

SAATGUT

Der Status der Verfügbarkeit von ökologisch-vermehrtem Saatgut kann in der oXs-Datenbank eingesehen werden. Dazu wird das Saatgut in der oXs-Datenbank in folgende 3 Kategorien untergliedert:

Kategorie 1:
Es ist genügend ökologisches Saatgut verfügbar. Dieses muss verwendet werden.

Kategorie 2 (Einzelgenehmigung):
Die Verwendung des angebotenen, ökologisch-vermehrten Saatgutes ist geboten. Entspricht dies jedoch nicht den Qualitäts- und Mengenansprüchen Ihres Betriebes können Sie auf der oXs-Webseite eine Ausnahme beantragen. Diese wird dann direkt zu Ihrer Kontrollstelle weitergeleitet. Erst nach der Genehmigung dürfen Sie das konventionell-vermehrte Saatgut verwenden.

Kategorie 3 (Allgemeine Genehmigung):
Die Verwendung des angebotenen, ökologisch-vermehrten Saatgutes hat Vorrang. Wenn für Ihre gewünschte Sorte jedoch kein ökologisch-vermehrtes Saatgut vorhanden ist, können Sie sich dies durch das Ausfüllen des Bestätigungsformulars dokumentieren lassen. Eine Genehmigung durch Ihre Kontrollstelle ist nicht notwendig. Es genügt das Formular auszufüllen, abzuspeichern und bei einer Kontrolle vorzulegen.

Auch Saatgutmischungen mit max. 30 % nichtökologischen Anteilen von Arten bzw. Sortengruppen, die als „Allgemeine Genehmigung" eingestuft sind, dürfen nach der geltenden Bio-VO (EU) 2018/848 verwendet werden. Vor der Aussaat dieser sogenannten 70/30-Saatgutmischungen müssen sich die Landwirte für alle nichtökologischen Arten bzw. Sorten der Mischung eine Bestätigung („Allgemeine Genehmigung") über die oXs-Webseite ausdrucken.

Beispiel:
Ein Betrieb möchte eine 70/30-Saatgutmischung einsetzen. Ein Anbieter hat eine solche 70/30-Mischung im Verkauf. Der Betrieb muss nun über https://www.organicxseeds.de prüfen, inwieweit ein anderer Anbieter eine ebensolche Mischung mit 100 % Öko-Komponenten im Verkauf hat. Ist dies der Fall, muss diese Saatgutmischung verwendet werden. Ist keine Mischung mit 100 % Öko-Komponenten vorhanden, kann die „70/30-Mischung" nach erfolgter Genehmigung eingesetzt werden.

Saatgut aus Umstellungsware kann dann verwendet werden, wenn dokumentiert ist, dass kein ökologisch vermehrtes Saatgut vorhanden ist. Dazu kann in der oXs-Datenbank der Button „U-Ware-Beleg“ verwendet werden. Dadurch wird ein Screenshot erzeugt, der bei einer Kontrolle vorgelegt werden muss.

VERWENDUNG VON NICHTÖKOLOGISCHEM REBENPFLANZGUT IN ÖKOLOGISCH WIRTSCHAFTENDEN WEINBAUBETRIEBEN GEMÄß VERORDNUNG (EU) 2018/848

In Anhang II Teil I der Verordnung (EU) 2018/848 wird bestimmt, dass nichtökologisches Pflanzenvermehrungsmaterial nach der Ernte nur mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden dürfen, die gemäß Artikel 24 (1) dieser Verordnung zur Behandlung von Pflanzenvermehrungsmaterial zugelassen sind.

In Deutschland werden Reben aufgrund des oft kalten Winters in der Rebschule im Herbst ausgeschult und über den Winter eingelagert. Im Frühjahr erfolgt dann die Auslieferung an die Weinbaubetriebe zur Pflanzung. Nach dem Ausschulen der Pflanzreben aus der Rebschule schließen sich weitere Arbeitsschritte zum Aufbereiten der Reben nach den Vorgaben der Rebenpflanzgutverordnung an.

Laut Rebenpflanzgutverordnung erfolgt die Beschaffenheitsprüfung des Rebenpflanzgutes nach Verpackung der Reben, also zu dem Zeitpunkt, an dem die Produktion des Rebenpflanzgutes abgeschlossen ist und die Reben bereit sind an den Kunden geliefert zu werden (vgl. § 11 der Rebenpflanzgutverordnung (RebenPflV)). Somit ist der konventionelle Ernteprozess erst zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen.

Durch die Beschaffenheitsprüfung (§ 11 RebenPflV) als Voraussetzung für das Inverkehrbringen der Reben werden diese Arbeiten abgeschlossen.

Die Mitglieder der Länderarbeitsgemeinschaft Ökologischer Landbau (LÖK) haben nun beschlossen, dass der konventionelle Ernteprozess mit der Beschaffenheitsprüfung gemäß § 11 Rebenpflanzgutverordnung abgeschlossen ist. Für Pflanzenschutzmittel, die ab diesem Zeitpunkt dann entsprechend eingesetzt werden, gelten die ökorechtlichen Vorgaben gemäß Art. 24 (1) Buchst. a) der Verordnung (EU) 2018/848.

Zurzeit gilt in Hessen für Rebpflanzgut eine „Allgemeine Genehmigung“, die die Verwendung von nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial als zulässig erklärt, da Pflanzgut aus ökologischer Herkunft nachweislich nicht in ausreichender Menge oder Qualität verfügbar ist. Für eine Genehmigung müssen Betriebe über die oXs-Webseite einen entsprechenden Antrag stellen und dort eine „Allgemeine Genehmigung“ auf Verwendung von nichtökologisch-zertifiziertem Pflanzgut herunterladen. Dort sind für alle Sortengruppen (z.B. rot, weiß, kernlos, etc.) der Art *Vitis vinifera* „Allgemeine Genehmigungen“ verfügbar. Für die Dokumentation sind Angaben zur verwendeten Sorte, Sortengruppe, Mengen und Fläche zu machen. Die Aufzeichnungen sind zu Kontrollzwecken 2 Jahre lang aufzubewahren. Dieses derzeit gültige Antragsverfahren für Rebpflanzgut in Hessen hat keine zeitliche Befristung. Die rechtliche Grundlage für die „Allgemeine Genehmigung“ ist in Artikel 12 Absatz 1 i. V. m. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5.7. und 1.8.6. der Verordnung (EU) 2018/848 hinterlegt.

Link: https://www.organicxseeds.de

15. VORSORGEKONZEPT

Mit der aktuellen Öko-Verordnung (EU) 2018/848 Artikel 28 Absatz 1 wird die Entwicklung und Umsetzung eines systematischen Vorsorgekonzeptes seit dem 01.01.2022 verlangt. Das Vorsorgekonzept ist Teil der Zertifizierung und wird von den Öko-Kontrollstellen überprüft.

Das Vorsorgekonzept soll dazu beitragen, dass Winzerinnen und Winzer Kontaminations- und Vermischungsrisiken durch nicht zugelassene Stoffe identifizieren und möglichst vermeiden. Nur bei einem vorhandenen Vorsorgekonzept können die Anforderungen der Öko-Verordnung nachgewiesen und zum Beispiel die Aberkennung von Bio-Produkten wegen fehlender Vorsorgemaßnahmen und mögliche Regressforderungen vermieden werden.

ERSTELLUNG DES VORSORGEKONZEPTES

- Zunächst müssen die betriebsinternen Bio-Kritischen Kontrollpunkte (BioKKP) identifiziert werden.
- BioKKP sind alle Punkte oder Prozesse, an denen das Risiko besteht, dass Bio-Erzeugnisse mit in der Bio-Produktion nicht zugelassenen Erzeugnissen oder Soffen in Berührung kommen und verunreinigt werden. Außerdem muss die Trennung zwischen ökologischem und konventionellem Erzeugnis ausreichend sichergestellt sein.
- Dabei sind alle Produktionsabläufe zu beachten (Erzeugung, Ernte, Zusammenarbeit mit Unternehmen, Weinbereitung, Abfüllung, etc.).
- Beispiele:
    - Nicht zugelassene Betriebsmittel (Pflanzenschutzmittel, Bodenverbesserer, Düngemittel, nicht zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel) werden versehentlich bestellt und versehentlich eingesetzt.
    - Kontamination durch nicht zugelassene Stoffe oder Vermischung von Erntegut bei gemeinschaftlicher Nutzung von Maschinen, Bsp.: Vollernter, Abfüllanlage
- Für jeden ermittelten BioKKP wird eine angemessene und verhältnismäßige Vorsorgemaßnahme festgelegt, um das Risiko der Kontamination oder Vermischung auf das geringste Maß zu reduzieren.
- Öko-Erzeugnisse, Umstellungserzeugnisse und Nicht-Öko-Erzeugnisse sind im Betrieb voneinander zu trennen.
- Die Maßnahmen sind (partiebezogen) zu dokumentieren.
- Die Vorsorgemaßnahmen sind regelmäßig zu prüfen und an geänderte Gegebenheiten anzupassen. Besonders falls mit neuen Lohnunternehmern zusammengearbeitet wird, neue Prozessschritte erfolgen oder Kontaminationen auftraten.

Bitte beachten Sie, dass betriebsindividuelle Gegebenheiten mit Ihrer Öko-Kontrollstelle abgestimmt werden müssen.

Weitere Informationen sowie Arbeitshilfen für Weinbaubetriebe finden Sie unter: Arbeitshilfen Vorsorgemaßnahmen

16. ZUSTÄNDIGKEIT FÜR AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN IN HESSEN

Zuständig für die Entscheidung über Genehmigungen zur Verwendung von Umstellungs- und nichtökologischem Pflanzenvermehrungsmaterial gem. Anhang II Teil I Nr. 1.8.5. der Verordnung (EU) 2018/848 sind in Hessen zurzeit die beliehenen Öko-Kontrollstellen.

17. DÜNGUNGEMITTEL / KOMPOST

In der ökologischen Bewirtschaftung steht insbesondere bei Düngemaßnahmen die Förderung der Bodenfruchtbarkeit im Vordergrund. Das Bewirtschaftungskonzept verfolgt das Ziel möglichst geschlossene Nährstoffkreisläufe zu erzeugen. Dies ist in spezialisierten Weinbaubetrieben ohne Tierhaltung nicht möglich. Hier gibt der Anhang II Absatz 1.9 der EU-Öko-Verordnung 2018/848 den Rahmen vor. Zufuhr von außen darf nur erfolgen, wenn der Bedarf nachgewiesen und von der Kontrollstelle genehmigt ist.

Gemäß Düngeverordnung (Stand: 11.12.2024) muss bei einer Gabe von mehr als 50 kg N/ha/a pro Schlag oder mehr als 30 kg P_2O_5/ha/a auf Schlägen größer ein Hektar der Düngebedarf sowohl ermittelt als auch dokumentiert werden. Die Dokumentation muss 7 Jahre aufbewahrt werden.

NÄHRSTOFFDOKUMENTATION

Sofern auf einem Schlag mehr als 50 kg N/ha und Jahr oder 30 kg P_2O_5/ha und Jahr ausgebracht werden, muss die Aufzeichnung spätestens 2 Tage nach der Maßnahme erfolgen. Die Aufzeichnung beinhaltet: Eindeutige Bezeichnung des Schlages / der Bewirtschaftungseinheit, Größe des Schlages / der Bewirtschaftungseinheit, Art und Menge des aufgebrachten Stoffes, Menge an Gesamt-N pro Schlag / Bewirtschaftungseinheit, bei organischen Düngern zusätzlich die Menge an verfügbarem N pro Schlag / Bewirtschaftungseinheit.

Der ermittelte Düngebedarf ist bis zum 31. März des Folgejahres zu einem gesamtbetrieblichen Düngebedarf zusammenzufassen und die aufgebrachten Nährstoffmengen an Stickstoff sowie Phosphat nach Anlage 5 der DüV zu dokumentieren.

Link: Bedarfsermittlung & Dokumentationshilfen zur Düngung

Seit dem 1. Januar 2023 sind zudem Betriebe, die mehr als 20 ha landwirtschaftliche Fläche bewirtschaften oder externe Wirtschaftsdünger in den Betrieb aufnehmen zur Stoffstrombilanzierung verpflichtet. Hierbei werden die betrieblichen Nährstoffflüsse stickstoffhaltiger sowie phosphathaltiger Düngemittel bilanziert.

Betriebe, die außerhalb der in 2022 neu ausgewiesenen Nitrat belasteten Gebiete liegen und weniger als 30 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche bewirtschaften, davon höchstens 3 ha Wein anbauen, keine außerbetrieblichen Düngemittel und keine Düngemittel tierischer Herkunft mit mehr als 110 kg Gesamt-N ausbringen, sind zum Teil von der Pflicht der Dokumentation ausgenommen. Diese Betriebe müssen alle 6 Jahre den Oberboden auf Phosphat (Flächen größer als 1 ha) untersuchen sowie den Humusgehalt zur Ermittlung des N-Düngebedarfs bestimmen lassen.

Bei Verbandszugehörigkeit gibt es weitere abweichende Regelungen. Ecovin, Bioland und Naturland haben im Weinbau die folgende Regelung getroffen: Die Stickstoffdüngung darf 150 kg N/ha im dreijährigen Turnus nicht übersteigen. Hierbei darf im Jahr der Düngung maximal 70 kg/ha pflanzenverfügbarer Stickstoff auf der jeweiligen Parzelle ausgebracht werden.

Ökologisch zugelassene Düngemittel

Alle zugelassenen Düngemittel im Ökologischen Weinbau können Sie in der FiBL-Betriebsmittelliste (www.betriebsmittelliste.de) finden.

Link: FiBL Betriebsmittelliste

18. ÖKOLOGISCHE WEINBEREITUNG

Die Herstellung von ökologischem/biologischem Wein (gilt auch für Perlwein, Schaumwein etc.) ist in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165, (gestützt von Verordnung (EU) 2018/ 848) geregelt. Bio-Weine, die den kellerwirtschaftlichen Vorgaben entsprechen, dürfen auch als solche gekennzeichnet werden.

Das Bio–Logo (siehe Abbildung) sowie die Code-Nummer der Kontrollstelle (DE-ÖKO-XXX) sind auf dem Etikett obligatorisch im gleichen Sichtbereich anzugeben. Während der Umstellungsphase ist die Verwendung des EU-Gemeinschaftslogos und des deutschen Bio-Siegels unzulässig, allerdings dürfen Verbands-Logos verwendet werden. Der Ort der

Erzeugung der landwirtschaftlichen Ausgangsstoffe ist unmittelbar unter dem Bio-Logo in Form von „Deutsche Landwirtschaft", „EU-Landwirtschaft" oder „Nicht-EU-Landwirtschaft" anzugeben. Dabei müssen nachweislich mindestens 95 % der Zutaten von der angegebenen Herkunft stammen, bisher waren es 98 %.

DE-ÖKO-XXX
Deutsche Landwirtschaft

Link: Informationen zum Bio-Logo

Bei Weinen aus der Umstellung muss laut der neuen Verordnung die Bezeichnung „Wein aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau" nicht mehr zwingend verwendet werden. Es ist nun ausreichend den Begriff „Umstellung" zusammen mit den Begriffen „Öko" oder „Bio" zu verwenden.

Alle Zusatz- und Behandlungsstoffe müssen nachweislich *ohne* Gentechnik hergestellt sein. Zudem ist darauf zu achten, dass einige – soweit vorhanden – aus ökologischer Erzeugung stammen müssen. Wenn individuelle Hefestämme zur Weinbereitung verwendet werden, sollen diese, wenn verfügbar aus ökologischer Herkunft stammen. Für Weinhefen (z.B. als Hefeschönung) gilt jedoch „nur aus ökologischer Produktion".

Achtung: Weine aus Umstellungstrauben können nur als Umstellungsprodukt vermarktet werden, wenn bei der Weinbereitung kein zweites landwirtschaftliches Produkt zugesetzt wurde. Das bedeutet, dass bei der Anreicherung auch kein Zucker aus ökologischem Anbau erlaubt ist. Nur mit Öko-RTK ist eine Anreicherung zulässig.

Für alle bei der Most- und Weinbereitung verwendeten Zusatz- und Behandlungsstoffe besteht eine genaue **Aufzeichnungspflicht**. Falls es keine besonderen Hinweise der zuständigen Kontrollstelle gibt, sind alle eingesetzten Stoffe pro Weinpartie und Menge mit Datum in der Buchführung zu vermerken. Diese Nachweise sind mind. fünf Jahre nach Inverkehrbringen aufzubewahren.

Werden biologische und nichtbiologische Trauben verarbeitet oder Weine bereitet, ist auf eine strikte Trennung zu achten. Ein Eintrag von nichtbiologischen in biologische Erzeugnisse muss vollständig ausgeschlossen werden (siehe unter 15. VORSORGEKONZEPT). Insbesondere bei der Filtration und Abfüllung ist eine gute Reinigung bzw. eine vollständige Entleerung der Gerätschaften und Schläuche geboten. Nach Möglichkeit sollten biologische vor nicht biologischen Erzeugnissen verarbeitet werden.

Alle an der Produktion eines biologischen Erzeugnisses beteiligte Betriebe (z.B. Lohnabfüller, Lohnversekter) müssen ebenfalls Bio- zertifiziert sein.

Für die ökologische Weinbereitung sind nur jene önologischen Verfahren zugelassen, die in der Liste des Anhangs V Teil D der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1165 enthalten sind.

Sofern Sie Mitglied in einem Verband für ökologischen Landbau sind, können weitere Einschränkungen zu beachten sein. Informieren Sie sich hierfür bitte bei Ihrem Verband.

ZUGELASSENE OENOLOGISCHE VERFAHREN

- Thermische Behandlungen wie zum Beispiel Maischeerhitzung oder Pasteurisation dürfen die Maximal-Temperatur von 75 °C nicht übersteigen.
- Bei einer Filtration oder Zentrifugation muss die Porengröße mindestens 0,2 Mikrometer betragen.

VERBOTENE OENOLOGISCHE VERFAHREN

- Entschwefelung durch physikalische Verfahren
- Argon darf nicht mehr zum Durchperlen verwendet werden
- Teilweise Entalkoholisierung von Wein
- Teilweise Konzentrierung durch Kälte
- Elektrodialyse und Kationenaustausch zur Weinsteinstabilisierung

ZUGELASSENE STOFFE GEMÄß ANHANG V TEIL D DER VO (EU) 2021/1165 ZUR VERWENDUNG IN ODER ZUR ZUGABE ZU ÖKOLOGISCHEN WEINERZEUGNISSEN

1. **Säureregulatoren**
   - Weinsäure (L(+)-)
   - Milchsäure
   - Kaliumbicarbonat
   - Kalium-L(+)tartrat
   - Calciumcarbonat

2. **Konservierungsstoffe und Antioxidantien**
   - L-Ascorbinsäure
   - Schwefeldioxid
   - Kaliumbisulfit
   - Kaliummetabisulfit

3. **Komplexbildner**
   - Önologische Holzkohle (Aktivkohle)

4. **Aktivatoren für die alkoholische und malolaktische Gärung**
   - Diammoniumhydrogenphosphat
   - Hefeautolysate

- Heferinden
- Thiaminhydrochlorid
- Inaktivierte Hefen

5. **Klärhilfsstoffe**
   - Speisegelatine (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Weizenprotein (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Erbsenprotein (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Kartoffelprotein (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Hausenblase (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Casein (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Kaliumcaseinate
   - Tannine (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Eieralbumin (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Bentonit
   - Siliciumdioxid als Gel oder kolloidale Lösung
   - Kaliumalginat
   - Hefeproteinextrakte (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)

6. **Stabilisatoren**
   - Tannine (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Metaweinsäure
   - Kaliumhydrogentartrat
   - Hefe-Mannoproteine
   - Gummiarabikum (wenn verfügbar aus ökologischen Ausgangsstoffen)
   - Zitronensäure

7. **Enzyme**
   - Pectinlyasen (Nur für önologische Zwecke bei der Klärung)
   - Pectinmethylesterase (Nur für önologische Zwecke bei der Klärung)
   - Polygalacturonase (Nur für önologische Zwecke bei der Klärung)
   - Hemicellulase (Nur für önologische Zwecke bei der Klärung)
   - Cellulase (Nur für önologische Zwecke bei der Klärung)

8. **Gase und Packgase**
   - Luft
   - Gasförmiger Sauerstoff
   - Argon
   - Stickstoff
   - Kohlendioxid

9. **Gärungsmittel**
   - Hefen zur Weinbereitung (Öko-Qualität, wenn individueller Hefestamm ökologisch verfügbar)
   - Milchsäurebakterien

10. **Korrektur von Mängeln**
    - Kupfercitrat
    - Chitosan (aus *Aspergillus niger* gewonnen)
    - Inaktivierte Hefen

11. **Sonstige Verfahren**
    - Weinhefen (nur aus ökologischer Produktion)

12. **Sonstiges**
    - Eichenholzstücke

ZUGELASSENE VERARBEITUNGSHILFSSTOFFE GEMÄß ANHANG V TEIL A2 DER VO (EU) 2021/1165

- Bentonit
- Perlite
- Cellulose
- Kieselgur
- Aktivkohle
- Gelatine
- Casein
- Hausenblase
- Und weitere (siehe VO (EU) 2021/1165)

Demzufolge sind unter anderem die folgenden Verarbeitungshilfsstoffe und Behandlungsmittel unzulässig:

- Sorbinsäure
- Lysozym
- Kaliumhexacyanoferrat (zur Blauschönung)
- Dimethyldicarbonat (DMDC)
- Carboxymethylcellulose (CMC)
- Säuerung mittels Äpfelsäure
- Kupfersulfat

GRENZWERTE FÜR DIE GESAMTE SCHWEFLIGE SÄURE

Tabelle 19 Grenzwerte für die gesamte Schwefelige Säure in Abhängigkeit des Restzuckergehaltes und der Weinkategorie

Weinkategorie	**SO_2-Grenzwerte**
Rotwein < 2 g/l Restzucker*	100 mg/l
Rotwein > 2-5 g/l Restzucker*	120 mg/l
Rotwein ≥ 5 g/l Restzucker*	170 mg/l
Weiß- und Roséwein < 2 g/l Restzucker*	150 mg/l
Weiß- und Roséwein > 2-5 g /l Restzucker*	170 mg/l
Weiß- und Roséwein ≥ 5 g/l Restzucker*	220 mg/l
Spätlese ≥ 5 g/l Restzucker*	270 mg/l
Auslese ≥ 5 g/l Restzucker*	320 mg/l
Beerenauslese, Trockenbeerenauslese, Eiswein ≥ 5 g/l Restzucker*	370 mg/l
Qualitätsschaumwein	155 mg/l
übrige Schaumweine	205 mg/l
Likörwein < 5 g/l	120 mg/l
Likörwein ≥ 5 g/l	170 mg/l

**Restzucker = Fructose + Glucose*

In Ausnahmejahrgängen kann eine Anhebung der zulässigen Schwefelgehalte durch die zuständige Behörde erfolgen.

REINIGUNGS- UND DESINFEKTIONSMITTEL

Die neue Öko-Verordnung sieht für den gesamten Bereich der pflanzlichen Erzeugung und für die Verarbeitung eine Positivliste vor, in der zulässige Reinigungs- und Desinfektionsmittel genannt sind. Diese Listen sind noch nicht verabschiedet. Bis zur Verabschiedung bleibt die Regelung für die pflanzliche Erzeugung und die Verarbeitung ausgesetzt. Die Pflicht zur Dokumentation der verwendeten Reinigungs- und Desinfektionsmittel gilt seit 01.01.2022.
Seit dem Jahr 2023 können in der FiBL-Betriebsmittelliste zugelassene Reinigungs- und Desinfektionsmittel eingesehen werden.

ENTALKOHOLISIERUNGSVERFAHREN FÜR BIOWEIN ZULÄSSIG!

Entalkoholisierter Wein durfte seit Anfang letzten Jahres nicht mehr als „Bio" gekennzeichnet werden, da die Entalkoholiserungverfahren nicht in die Bio-Verordnung 2018/848 aufgenommen wurden. Am 26.02.2025 wurde im Amtsblatt der Europäischen Union die Änderungsverordnung (EU) 2025/405 veröffentlicht, welche die Aufnahme von 2 Entalkoholisierungsverfahren (teilweise Vakuumverdampfung und Destillation) in die Liste der zulässigen Verfahren vorsieht. Die Änderungsverordnung tritt 20 Tage nach Veröffentlichung in Kraft, weswegen es seit dem 19.03.2025 wieder möglich ist, „entalkoholisierten Biowein" zu erzeugen und zu vermarkten.

19. ABDRIFT AUS KONVENTIONELLEN FLÄCHEN IN ÖKOFLÄCHEN

Bei Herbizid und bei Düngekörnern ist die Abdrift bzw. ihre Auswirkung sichtbar. Bei anderer Abdrift wird dies im Weinberg oft nicht bemerkt und wird erst durch Analyse aufgefunden. Es gibt auch Fälle von Behandlung mit konventionellen Mitteln, deren Ursache zum Beispiel die Verwechslung von Parzellen durch einen Mitarbeiter eines konventionellen Betriebs sein kann. Was ist dann zu tun? Im Falle von Herbizid- bzw. Düngerschäden ist dies direkt durch Fotos zu dokumentieren. Wenn der verursachende Nachbar bekannt ist, sollte mit diesem vor Ort das Problem gemeinsam gesichtet werden. In der Regel haftet für solche Schäden die Betriebshaftpflicht des Verursachers. Hier ist diese zu benachrichtigen und zu klären in welcher Art der Schaden festzustellen ist. Teilweise haben die Versicherungen eigene Gutachter bzw. verlangen ein Gutachten eines öffentlich bestellten Gutachters. Eine einvernehmliche Lösung schont die Nerven. Ansonsten bleibt nur der Klageweg.

Wenn der Verursacher nicht bekannt ist, sollte Anzeige gegen Unbekannt erstattet werden.

Sofern die ökologische Bewirtschaftung gefördert wird, ist dies umgehend der **zuständigen Förder-Behörde** zu melden. Dies hat zur Folge, dass eine Kürzung in der Förderung für das laufende Jahr erfolgt. Je nach betroffenem Flächenanteil kann es auch zu Rückforderungen für bereits gezahlte Förderungen kommen.

Zeitgleich sollte auch die Meldung an die **Kontrollstelle** gemacht werden. Je nach Schwere des Schadens erfolgt neben der Aberkennung der Ökozertifizierung für die Ernte aus der betroffenen Parzelle im aktuellen Jahr auch die Auflage einer erneuten Umstellung für die Parzelle. Nach Absprache mit der Kontrollstelle ist eventuell eine Vermarktung als konventionelle Ware möglich. Sofern Sie einem Verband angehören, ist auch dieser zu informieren.

20. GRUPPENBERATUNGEN 2024

ÖKOLOGISCHER WEINBAU – RHEINGAU jeweils um 9.30 Uhr SK-Fortbildung: HE-WBA-RG-2025-3

Datum	Ort	Schwerpunkt-Thema neben Pflanzenschutz
Do., 08.05.	Wird noch bekanntgegeben!	„Gesunder Boden, vitale Reben" – Spatendiagnose, Einsatz von Pflanzenkohle
Do., 12.06.	Wird noch bekanntgegeben!	Optimierte Applikation – Aktuelle Technik & Einstellung von Pflanzenschutzgeräten
Do., 10.07.	Wird noch bekanntgegeben!	*Botrytis*-Prävention
Do., 07.08.	Wird noch bekanntgegeben!	Unterlagen – Neuigkeiten aus der Rebenzüchtung

Die genauen Treffpunkte inklusive Koordinaten erhalten Sie rechtzeitig vor der Gruppenberatung in der Rebschutzmitteilung.

INTEGRIERTER WEINBAU – RHEINGAU SK-Fortbildung: HE-WBA-RG-2025-3

Do., 24.04.			
Do., 08.05.		8.00 Uhr	Assmannshausen, Staatsweingut
Do., 22.05.		9.00 Uhr	Geisenheim, Weinstand am Morschberg
Do., 05.06.	jeweils	10.00 Uhr	Mittelheim, Winzer Maschinenhallen
Mi., 18.06.		11.00 Uhr	Eltville, Weingut Jonas
Do., 03.07.		12.00 Uhr	Frauenstein, Nürnberger Hof
Do., 17.07.		15.00 Uhr	Hochheim, Weingut der Stadt Frankfurt
Do., 31.07.			

INTEGRIERTER WEINBAU – HESSISCHE BERGSTRAßE SK-Fortbildung: HE-WBA-HB-2025-2

BEREICH HEPPENHEIM jeweils um 18.00 Uhr

Mi., 30.04.	Heppenheim	Eckweg	Eingang am Brunnen
Mi., 28.05.	Zwingenberg	Höllberg / Steingeröll	Wanderparkplatz Schloss Auerbach
Mi., 25.06.	Bensheim	Paulus / Stemmler	Halbstundenbrücke im Klingen
Mi., 23.07.	Heppenheim	Steinkopf/Centgericht	Bergsträßer Winzer e.G.

BEREICH GROß-UMSTADT jeweils um 18.00 Uhr

Mi., 07.05.	Groß-Umstadt	Herrnberg	Farmerhaus
Mi., 04.06.	Klein-Umstadt	Stachelberg	Wendelinuskapelle
Mi., 02.07.	Groß-Umstadt	Heubach	Kissinger Wünzer Hütte
Mi., 30.07.	Groß-Umstadt	Steingerück	Waldfriedhof

Die Gruppenberatungen sind anerkannt als Fortbildungsveranstaltungen im Sinne der Sachkunde-VO. Innerhalb einer Zulassungsnummer können Sie für jede Teilnahme Punkte sammeln. Beim Erreichen von mindestens 6 Punkten erhalten Sie gegen eine Gebühr von

15,00 € eine Teilnahme-Bescheinigung. Eine Kombination von verschiedenen Zulassungsnummern ist nicht möglich.
Rheingau integriert: 1 Punkt; Rheingau ökologisch: 2 Punkte; Bergstraße: 2 Punkte

21. BESTELLFORMULAR FÜR MITTEILUNGSDIENSTE

Im Bereich Weinbau und Rebschutz bietet das Dezernat Weinbau die Rebschutzmitteilung für den Ökologischen Weinbau an. Darin informieren wir Sie von April bis August wöchentlich zu allen weinbaulichen Themen, wie zum Beispiel Düngung, Begrünung, Laubwandmanagement und Bodenbearbeitung. Zentrales Thema und Schwerpunkt der Mitteilung ist der Rebschutz.

Für alle selbstvermarktenden und fassweinerzeugenden Betriebe bieten wir zusätzlich einen kellerwirtschaftlichen Mitteilungsdienst an. Hiermit erhalten Sie ausführliche Praxistipps für alle Bereiche der Kellerwirtschaft und wichtige Informationen zum Weinrecht. Darüber hinaus beinhaltet die kellerwirtschaftliche Mitteilung die Ergebnisse unserer gebietsumfassenden Reifemessungen. Diese Serie erscheint in unregelmäßiger Folge über das gesamte Jahr verteilt, hauptsächlich in den Monaten August bis Dezember.

Der Preis je Mitteilungsdienst beträgt 20,00 €. Das Abo verlängert sich automatisch um 1 Jahr, sofern es nicht bis zum 31.12. gekündigt wird.

Unsere Anmeldeformulare mit Hinweisen zum Datenschutz finden Sie auf unserer Homepage:

Anmeldeformulare für Rebschutzmitteilungen sowie Kellerwirtschaft und Weinrecht

Alternativ können Sie nachfolgend Ihren Abo-Auftrag für schriftliche Mitteilungen ausfüllen und an das Team Beratung des Dezernat Weinbau senden: beratung-weinbau@rpda.hessen.de

☐ Ökologischer Weinbau ☐ Kellerwirtschaft und Weinrecht

Name: .....

Straße: .....

PLZ Ort: .....

E-Mail: .....

Datum: ..... Unterschrift: .....

ANHANG 1: ZUGELASSENE KONTROLLSTELLEN

Auswahl der für die im Weinbau relevanten Kontrollstellen. Das gesamte Verzeichnis der in Hessen zugelassenen Kontrollstellen finden Sie unter: https://rp-giessen.hessen.de/natur/oeko-kontrolle

Tabelle 20 zugelassene Öko-Kontrollstellen in Hessen mit Relevanz für den Weinbau

Code Nr.	Kontrollstelle für Öko-VO 834/2007	Kontrollbereich
DE-ÖKO-003	**LACON** GmbH Moltkestr. 4, 77654 Offenburg Tel. 0781-96679-200, Fax 0781-96679-300 Email lacon@lacon-institut.org	A B C D E
DE-ÖKO-006	**ABCERT** AG Martinstr. 42-44, 73728 Esslingen Tel. 0711-3517920 Fax 0711-351792200 Email info@abcert.de	A B C D E
DE-ÖKO-007	**Prüfgesellschaft Ökologischer Landbau** mbH Bahnhofstr. 9, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-626840-0 Fax 0721-626840-22 Email kontakt@oeko007.de	B C D E
DE-ÖKO-022	**Kontrollgesellschaft** Ökologischer Landbau mbH Ettlingerstraße 59, 76137 Karlsruhe Tel. 0721-35239-10 Fax 0721-35239-09 Email kontakt@kontrollgesellschaft.de	A B D E
DE-ÖKO-039	**GfRS** Gesellschaft für Ressourcenschutz mbH Prinzenstr. 4, 37073 Göttingen Tel. 0551-58657 Fax 0551-58774 Email postmaster@gfrs.de	A B C D E

A = Erzeugung, B = Verarbeitung, C = Einfuhr, D = Vergabe an Dritte, E = Futtermittel

ANHANG 2: KUPFERMELDUNG

KUPFER –MELDUNG BIS ZUM 30. NOVEMBER 20____

RP Gießen
-PSD Hessen-
Schanzenfeld Str. 8
35578 Wetzlar

Meldung über die Erhöhte Ausbringung von Reinkupfer mit einem oder einer Kombination der im folgenden aufgeführten Pflanzenschutzmittel im Rahmen der Auflage NT622

Indikation Peronospora	Airone SC Badge WG Grifon SC COPRANTOL DUO
Indikation Schwarzfäule	Cuprozin Progress

Firma	
Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
EU-Kontrollnummer	DE-

Mir ist bekannt, dass:

- die maximale Aufwandmenge von 4 kg Reinkupfer pro Hektar und Jahr - auch in Kombination mit anderen kupferhaltigen Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden darf.

- in einem Fünfjahreszeitraum (aktuelles und die vorausgegangenen vier Jahre) die Reinkupfermenge von 17,5 kg pro Hektar nicht überschritten werden darf.

- die Aufzeichnungen gemäß § 11 PflSchG beim Einsatz der vorgenannten Mittel mindestens 5 Jahre aufzubewahren sind.

- die Festsetzung des Maximalaufwandes pro Anwendung in der jeweiligen regulären Zulassung bestehen bleibt.

- im Übrigen alle Anwendungsbestimmungen der jeweiligen regulären Zulassung der oben genannten Pflanzenschutzmittel gelten.

Jahr	Reinkupfermenge/ha und Jahr
20__	
20__	
20__	
20__	
Summe /ha	

Max. Menge für 5 Jahre	Abzüglich Summe aus 20__ bis 20__	Ergibt die verfügbare Reinkupfermenge /ha im aktuellen Jahr 20__ jedoch max. 4kg Reinkupfer/ha und Jahr
17,5 kg/ha		

Angaben zum Reinkupferaufwand in kg pro ha im aktuellen Jahr 20__

Gesamtrebfläche in ha	Davon unbestockt in ha	Davon bestockt in ha

Meine gesamte bestockte Rebfläche wurde **einheitlich mit erhöhter Reinkupfermenge** behandelt (bitte ankreuzen)

☐ Gegen Peronospora mit _____

☐ Gegen Schwarzfäule mit Cuprozin Progress

☐ Ja weiter bei 1

☐ Nein weiter bei 2

1. Im aktuellen Jahr 20__ **einheitlich** auf allen bestockten Rebflächen meines Betriebs ausgebrachte Reinkupfermenge:

   _____kg/ha in 20___

2. Im aktuellen Jahr20__ wurden die folgenden **Teilflächen unterschiedlich** behandelt

Erhöhte Reinkupfer-menge auf Teilflächen	Größe in ha	Ausgebrachte Reinkupfer-menge kg/ha in 20__	Fünfjahresschnitt von 17,5 kg /ha wurde nicht überschritten	Fünfjahresschnitt ist nicht ermittelbar, da die Rebfläche erst nach 20__ zum Betrieb gehört
Teilbe-handlung A				
Teilbe-handlung B				
Teilbe-handlung C				
Teilbe-handlung D				

Weitere Angaben sind den Aufzeichnungen nach §11 Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) Aufzeichnungs- und Informationspflichten zu entnehmen.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift